

Das Vaterschaftsrecht in der Praxis der konfessionellen Gerichte des Kantons Thurgau (1804-1832)

Autor(en): **Kundert, Werner**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **110 (1972)**

Heft 110

PDF erstellt am: **18.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-585366>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Vaterschaftsrecht in der Praxis der konfessionellen Gerichte des Kantons Thurgau (1804–1832)

Werner Kundert

I. Einleitung

Daß im Thurgau des früheren 19. Jahrhunderts konfessionelle Gerichte über Ehe- und Vaterschaftssachen urteilten, ist nie in Vergessenheit geraten, und die einschlägigen Gesetze und staatlichen Akten sind wiederholt studiert worden¹. Wie aber die Praxis dieser konfessionellen Gerichte wirklich aussah, hat man bisher nicht untersucht. Dabei hat der Zufall der kantonalen Archivgeschichte gerade die recht umfangreichen Archive der beiden konfessionellen Gerichte aus den Jahren 1804 bis 1849 fast lückenlos erhalten, während die Archive der «ordentlichen» Gerichte aus der Zeit vor 1850 fast nur noch aus den Büchern, vor allem den Protokollen, bestehen. Die ehegerichtlichen Akten ergänzen die Protokollbände nach der prozessualen und der volkskundlichen Seite in schöner Weise und bieten Material für eine größere Darstellung. Nachdem wir in einer rechtshistorischen Abhandlung «Die Zivilgesetzgebung des Kantons Thurgau unter besonderer Berücksichtigung des Familienrechtes, zugleich ein Beitrag zur Kodifikationsgeschichte (1803–1911)²» die Tätigkeit der konfessionellen Gerichte im allgemeinen und insbesondere die reformierte Scheidungspraxis untersucht haben, soll hier die Praxis in Vaterschaftssachen dargestellt werden, wobei wir uns vorwiegend auf Fälle aus den Jahren 1804 bis 1810 stützen³.

1 Jakob Wiesmann, Die Zivilrechtspflege des Thurgaus seit der Selbständigerklärung des Kantons bis zur neuesten Prozeßgesetzrevision, Diss. jur. Zürich 1927. Hugo Hungerbühler, Staat und Kirche im Thurgau während Helvetik und Mediation, 1798–1814, TB 91, 92 und 96. Kurt Fritsche, Staat und Kirche im Thurgau während der Restaurationszeit 1814–1830, Diss. phil. Zürich 1971 (erscheint in TB 110 und 111).

2 Diss. jur. Basel 1972, wird in den Basler Studien zur Rechtswissenschaft erscheinen. Auf diese Arbeit sei hier ein für allemal verwiesen; sie enthält namentlich die Belege zu den Kapiteln I und III des vorliegenden Aufsatzes.

3 Der wesentliche Inhalt dieses Aufsatzes ist am 6. Mai 1972 in Bregenz vor der Abteilung für rechtliche Volkskunde der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde vorgetragen worden (Vorsitz: Professor Dr. Ferdinand Elsener, Tübingen).

A. ÜBERBLICK ÜBER DIE GERICHTSVERFASSUNG

1. Ehegerichtsbarkeit vom Spätmittelalter bis zum Ende des Ancien Régime

Der Apostel Paulus hat von der Ehe gesagt: «Das Geheimnis (mysterium, sacramentum) ist groß⁴.» Auf dieses Wort baute die scholastische Theologie die Lehre von der Ehe als einem Sakrament, und im ausgehenden Mittelalter war es der Kirche gelungen, ihr Eherecht zum alleingeltenden des Abendlandes zu machen. Auch die Gerichtsbarkeit in Ehesachen stand im wesentlichen der Kirche zu, den Bischöfen und ihren geistlichen Richtern (Offizialen), wie die Eidgenossen im Pfaffenbrief von 1370 anerkannt hatten; im Thurgau war also der Bischof von Konstanz zuständig.

Die Reformatoren verwarfen zwar die Sakramentsnatur der Ehe, aber eine eigentliche Säkularisierung des Eherechtes erfolgte nicht, vielmehr blieb auch in den reformierten Staaten der für die persönliche und öffentliche Moral so zentrale Bereich der Ehe besonderen Ehegerichten oder Konsistorien vorbehalten, deren erstes Zwingli 1525 in Zürich geschaffen hatte⁵. Dieses Ehegericht war teils mit Laien (Ratsherren), teils mit Geistlichen besetzt, und seine Satzung gründete auf der Heiligen Schrift wie auch in manchem auf dem bisherigen kanonischen Recht, so daß der Gegensatz zu den Katholiken nicht so groß war, wie man vielleicht glauben würde⁶.

Als 1529 im Thurgau die Reformation durchbrach, wurde er einstweilen dem Zürcher Ehegericht unterstellt, und dabei blieb es auch, für die reformierten Bewohner, unter dem zweiten Landfrieden von 1531. Die siegreichen katholischen Orte, welche die Mehrheit unter den im Thurgau regierenden Ständen bildeten, stellten allerdings die Jurisdiktion des Bischofs von Konstanz wieder her, nominell auch mit Bezug auf Ehesachen reformierter Parteien. Die Lage war für das Zürcher Ehegericht prekär, bis ein eidgenössischer Schiedsspruch vom 7. September 1632 klar bestimmte:

Dieweil es in anderen Landen bräuchig und gemeiner Vernunft gemäß, daß in Ehhandeln jeder von seiner Religion Richter gericht und entschaiden werde, als soll das Ehgericht von gemeinen Underthanen deß Thurgews von Evangelischen zu Zürich und von den Catholischen zu Constanz besucht werden⁷.

4 Eph. 5, 32.

5 Walther Köhler, Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium I, Leipzig 1932.

6 Rudolf Schäfer, Die Geltung des kanonischen Rechts in der evangelischen Kirche Deutschlands von Luther bis zur Gegenwart, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 5 (1916), 165.

7 EA V 2b, 1541. Zur staatsrechtlichen Bedeutung dieses Spruchs: Ferdinand Elsener, Das Majoritätsprinzip in konfessionellen Angelegenheiten und die Religionsverträge der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 16. bis 18. Jahrhundert, Zs. f. Rechtsgesch., Kan. Abt. 55 (1969), 263.

Diese «paritätische» Ordnung wurde durch den vierten Landfrieden von 1712 allseitig befestigt, so daß am Ausgang des Ancien Régime, 1798, der reformierte Thurgau ganz zur «Zürcher Kirchenprovinz» gehörte: Der Zürcher Antistes (Hauptpfarrer am Großmünster) war der «evangelische Landesbischof» und der in Meersburg residierende Bischof von Konstanz der katholische. Für die Reformierten urteilte in Ehesachen das Zürcher Ehegericht nach seiner Satzung von 1719, für die Katholiken das Konstanzer Offizialat nach dem kanonischen Recht⁸.

2. Überstürzte Säkularisierung in der Helvetik

Die Helvetische Republik (1798–1802), mit der das Ideengut der Aufklärung triumphierte, hob die geistliche Gerichtsbarkeit in der Schweiz auf, so daß die rein staatlichen Distrikts- und Kantonsgerichte auch in diesem Bereiche zuständig wurden. Hingegen scheiterte der Versuch, ein neues materielles Eherecht zu schaffen, und vereinzelte Eingriffe der helvetischen Räte wirkten eher verwirrend⁹.

Die thurgauischen Distriktsgerichte, durchwegs mit Richtern besetzt, die sich bisher nie mit Ehesachen befaßt hatten, hielten sich recht und schlecht an die vormalige Übung. Kirchliche Katholiken wandten sich weiterhin nach Konstanz. Den wirren Zeitläufen, der Unerfahrenheit der Richter und dem Mangel eines Ehegesetzes entsprach denn auch ein «eher schwankender usus fori» (Gerichtsgebrauch). Getreuer Ausdruck der Lage sind die damaligen Zivilstandsregister, das heißt die von den Pfarrern geführten Kirchenbücher: Die Distriktsgerichte unterließen es, ihre Urteile in Scheidungs- und Vaterschaftssachen regelmäßig mitzuteilen, und so entstanden in Tauf- und Ehebüchern bedenkliche Lücken. Es bedurfte von 1804 an größter Anstrengungen der beiden Kirchenräte, mittels nachträglicher Protokollauszüge die Rechtssicherheit wiederherzustellen; noch am 15. November 1808 mahnte Antistes Sulzberger den Kleinen Rat, die Gerichtskanzleien endlich zur Erfüllung ihrer Pflicht zu verhalten, denn die «fatalen Folgen» der helvetischen Schlamperei wirkten sich nicht nur in Zivilsachen (Waisensachen, Erbschaftshändeln) aus, sondern auch im weiten Bereich der staatlichen Verwaltung (Rekrutierung, Erstellung von Bürgerlisten usw.)¹⁰.

⁸ Dießenhofen hatte ein eigenes kleines Ehegericht.

⁹ Hans Staehelin, *Die Civilgesetzgebung der Helvetik*, Bern 1931 (Abhh. z. Schw. Recht NF 69).

¹⁰ StA Thurgau, Justiz-Akten XIV 344. 3.

3. Das Evangelische Ehegericht des Kantons Thurgau (1804–1832)

Mit der Mediationsakte von 1803 wurde der Thurgau selbständig und mußte nun sein Gerichtswesen aufbauen. Die trüben Erfahrungen der Helvetik wie die politischen Verhältnisse der beiden Konfessionen geboten eine Rückkehr zu konfessionell gesonderten Gerichten für Ehesachen. Vordringlich war die Ordnung des reformierten Ehewesens; schon am 21. Januar 1804 erschien das Dekret über die provisorische Organisation des Evangelischen Ehegerichts¹¹; ein nicht publiziertes Dekret vom 10. Mai 1805 brachte ergänzende Vorschriften über die Kompetenz¹². Am 21. Dezember 1809 faßte das Gesetz über die endliche Organisation des Evangelischen Ehegerichtes die Vorschriften zusammen. Dieses Gesetz wurde vom Evangelischen Großen Rate erlassen, also einer staatlichen, konfessionellen Behörde. Das neue Gericht war nach dem alten Zürcher Vorbild aus sechs weltlichen und drei geistlichen Richtern gebildet; bestimmenden Einfluß hatte einerseits Regierungsrat Mayr, der bis zu seinem Tode im Jahre 1822 präsiidierte, andererseits Antistes Sulzberger, der auch das Gesetz redigiert hatte. Das Gericht war für den ganzen Kanton zuständig, und seine Urteile konnten nicht weitergezogen werden. Das Ehegericht war also dem Appellationsgericht gleichgestellt und tatsächlich wohl wichtiger als jenes. Es versammelte sich periodisch zu mehrtägigen Sessionen in Frauenfeld, und eine vom Präsidenten geleitete Kommission war namentlich mit den Verhören betraut. Die Kompetenz des Gerichts erstreckte sich außer auf Zivilsachen (Eheversprechen, Ehescheidung und Vaterschaft) auch auf einfache Unzuchtsvergehen, während schwerere Delikte von den ordentlichen Strafgerichten zu beurteilen waren. Die «wohlehrwürdigen, hochgeehrtesten Herren Eherichter» – so lautete die offizielle Titulatur – verstanden sich durchaus als patriarchalische Hüter über Familie und Sittlichkeit, und sie hatten auch keine Bedenken, nötigenfalls die staatliche Gewalt einzusetzen, wie das dem damaligen Staatskirchentum entsprach.

Nach welchem materiellen Recht urteilte das Ehegericht? Dazu äußerte sich nur das provisorische Dekret von 1804 in § 19:

Bis ein Gesetz über die Matrimonialgegenstände gegeben wird, muß das Ehegericht seine Urteile nach den ehavorigen für den Kanton geübten Ehegerichtssatzungen des Kantons Zürich ausfällen, insoweit dieselben gegenwärtiger Verordnung und den bestehenden Gesetzen nicht entgegen sind.

Im Archiv des Ehegerichts findet sich denn auch eine Abschrift¹³ der Zürcher

¹¹ Tagblatt 2, 117.

¹² StA Thurgau 3 510.

¹³ StA Thurgau, Beilage zu Nr. 2609 alt.

Ehegerichtsordnung von 1719¹⁴, die in Zürich übrigens nie offiziell publiziert worden ist. Diese alte Satzung galt in Zürich nicht mehr; dort war 1804 ein neues Matrimonialgesetzbuch in Kraft getreten, das die frühere Praxis nach dem Vorbild des preußischen Allgemeinen Landrechts in eine neue Ordnung brachte, deren aufklärerische und öfters laxe Bestimmungen von kirchlichen Kreisen immer wieder kritisiert wurden¹⁵. Wo die alte «zur einsweiligen Norm angewiesene» Satzung Lücken und Mängel aufwies, zog das thurgauische Ehegericht subsidiär das neue Zürcher Recht heran, und ganz allgemein gilt es zu bedenken, daß die Bindung an die positiven Gesetzestexte schwächer war, als das späteren rechtsstaatlichen Anschauungen entspricht. Die Gerichtssitzungen waren selbstverständlich nicht öffentlich, und die Urteile wurden zwar in ordentlicher Schriftform ausgefertigt, aber nur höchst summarisch begründet¹⁶. – Das Gericht ließ sich weithin vom pflichtbewußten Ermessen und von pastoralen Rücksichten leiten, eine elastische Ordnung, die dem damaligen Stand des Rechts und der richterlichen Bildung in diesem ländlichen Kanton wohl allein gemäß war; auf die Dauer freilich mußten die Mängel dieses Zustandes stärker empfunden werden.

4. Das Katholische Konsistorialgericht des Kantons Thurgau (1806–1832)

Im 19. Jahrhundert machten die Katholiken knapp einen Viertel der thurgauischen Wohnbevölkerung aus, und ihrer sozialen Struktur nach waren sie wohl stärker bäuerlich und konservativ als die in Handel und Industrie führenden Reformierten. Schon von daher überrascht es nicht, daß die Zahl der gerichtlich beurteilten Ehestreitigkeiten katholischer Parteien sehr klein war. Ebenso stark fällt ins Gewicht, daß bei der kanonischen Ordnung des Scheidungsrechtes der Gang zum Richter einer trennungswilligen Partei weniger Aussicht auf den gewünschten Erfolg bot.

Im jungen Kanton Thurgau folgte der katholische Konfessionsteil bei der Organisation seines Kirchenwesens mehr oder weniger rasch und gerne dem von der reformierten Majorität gesetzten Rahmen und Vorbild. Dies gilt gerade im Ehegerichtswesen: Für die «eigentlich ehegerichtlichen Sachen» war das bischöfliche Gericht zuständig, und der Katholische Große Rat dachte nicht daran, hieran zu rütteln. Ein katholisches Pendant zum Evangelischen Ehegericht brauchte es

¹⁴ Wir zitieren nach dem Original, StA Zürich B III 63.

¹⁵ Diethelm Zimmermann, Das persönliche Eherecht des zürcherischen Matrimonialgesetzes von 1804, Diss. jur. Zürich 1943.

¹⁶ Der erste Ehegerichtsschreiber Johann Felix Sulzberger, letzter Landweibel vor 1798, protokolliert sehr sorgfältig, während die späteren Bände dürftig werden.

also nur für den sogenannten Nachprozeß in Ehesachen, das heißt für die Regelung der vormundschaftlichen und vermögensrechtlichen Folgen einer Auflösung der ehelichen Gemeinschaft, sodann, in genauer Nachahmung der reformierten Ordnung, für Vaterschaftssachen und einfache Unzuchtsvergehen. In diesem Sinne ordnete ein provisorisches Dekret vom 14. November 1806 den Gegenstand, und es ist bezeichnend, daß der erste Band des Konsistorialgerichtsprotokolls mit einer Abschrift der reformierten Kompetenzordnung von 1805 beginnt¹⁷. Die Verfassung dieses Gerichts ist eindeutig eine Parallele zum Evangelischen Ehegericht, auch wenn die Form eines Ausschusses des Kirchenrats gewählt wurde; es amtierten vier weltliche und drei geistliche Richter, darunter die beiden Führer des katholischen Thurgaus, Landammann Anderwert und Kommissar Hofer. Am 16. Februar 1807, also fast drei Jahre später als die reformierten Kollegen, traten die Konsistorialrichter erstmals zusammen¹⁸.

Nach einem thurgauischen materiellen Gesetz über Konsistorialfälle brauchen wir nicht zu suchen. Das im Hauptpunkte zuständige bischöfliche Gericht – bis 1815 das in Konstanz und von 1829 an, nach der Apostolischen Administration, jenes in Solothurn – hielt sich ans kanonische Recht, und auch das Konsistorialgericht orientierte sich am gemeinen kirchlichen und römischen Recht¹⁹. Auch hier ist der große Ermessensspielraum zu betonen, und wir werden sehen, daß die katholischen Richter in Vaterschaftssachen, die den Hauptteil ihrer Geschäfte ausmachten, weitgehend der reformierten Praxis folgten. Das zeigt auch das Gesetz über Aufstellung einer katholischen Matrimonialgerichtsbehörde vom 21. Juni 1838, in dem einige Grundsätze des materiellen Rechts fixiert wurden.

B. GRUNDZÜGE DES MATERIELLEN VATERSCHAFTSRECHTES²⁰

1. Eheversprechen und Vaterschaftsrecht

Als Isaak heranwuchs, wurde seine Mutter Sara neidisch auf die Nebenfrau Hagar und deren Sohn Ismael und sprach zu Abraham: «Jag die Magd mit ihrem Sohne fort!» und da Gott diesen Wunsch billigte, vertrieb der Erzvater Abraham

¹⁷ An dieser Stelle sei dem Katholischen Kirchenrat des Kantons Thurgau gedankt für die Erlaubnis, die in seinem Archiv befindlichen Teile der Konsistorialprotokolle einzusehen.

¹⁸ Zwischen 1803 und 1807 haben vermutlich die Pfarrämter in Verbindung mit der Kurie solche Fälle erledigt.

¹⁹ Das wird wenigstens angedeutet im Protokoll des Katholischen Matrimonialgerichts I. Instanz (1839–1847), S. 61, 80, 82, StA Thurgau.

²⁰ Allgemein: Eugen Huber, System und Geschichte des Schweizerischen Privatrechts I, 484ff., IV, 529ff. – Paul Wehrli, Verlobung und Trauung in ihrer geschichtlichen Entwicklung von der Reformation bis zum Untergange der alten Eidgenossenschaft, Diss. jur. Zürich 1933. Ida Bischof, Die Rechtsstellung der außer-

den Ismael in die Wüste²¹. Auf diese Geschichte aus dem Alten Testament beriefen sich später die kirchlichen Lehrer, um die Schlechterstellung unehelicher Kinder zu rechtfertigen. Eine solche Schlechterstellung war die unvermeidliche Folge der Verdrängung des älteren germanischen Eherechts durch das kirchliche. Andererseits erlaubte die kirchliche Lehre von der Eheschließung, einen Teil der außer der Ehe geborenen Kinder besser zu stellen. Die klare Heraushebung der Eheschließung durch eine öffentliche Trauhandlung und entsprechenden Registereintrag ist nämlich erst das Ergebnis der neueren, im 19. Jahrhundert abgeschlossenen Rechtsentwicklung, während dem spätmittelalterlichen kirchlichen Recht die formlose Willenseinigung der Parteien genügt hatte. Für die Katholiken brachte 1563 das Reformkonzil von Trient eine Änderung²², im gesamten protestantischen Bereich hingegen hielt man grundsätzlich am älteren Recht fest, auch wenn gerade Luther und Zwingli die «Bestätigung» des Eheversprechens durch öffentlichen Kirchgang und Einsegnung des jungen Paares zur Regel gemacht hatten – aber diese öffentliche Trauhandlung war eben nur die Bestätigung der schon durch das wie bisher formlose Eheversprechen begründeten Ehe: Die subtile Unterscheidung zwischen einem bloßen Verlöbnis (*sponsalia de futuro*) und der eigentlichen ehestiftenden Willenseinigung (*sponsalia de praesenti*) hatte sich im Volke gerade der deutschsprachigen Länder nicht durchgesetzt, so daß Eheversprechen in der Regel als bindend angesehen wurden, erst recht wenn sie durch Beischlaf (*copula carnalis*) vollzogen worden waren, auch wenn keine öffentliche Trauhandlung stattgefunden hatte. Kinder aus solchen Verbindungen galten als ehelich, auch wenn ihre Erzeuger in der Folge keine Ehe eingingen; sie konnten allerdings rechtlich dazu gezwungen werden.

Der sozialen und psychologischen Lage von Eltern außerehelich geborener Kinder entsprach es, daß sie einander vor der geschlechtlichen Vereinigung irgendwie «die Ehe versprochen», sind es doch meistens junge Leute ledigen Standes, deren ehelicher Verbindung nichts im Wege steht, und im Hinblick auf die strengen sittlichen Anschauungen der früheren Zeit und die viel größere Wahrscheinlichkeit einer Konzeption ließ sich ein ordentliches Mädchen denn auch am ehesten durch ein halbes oder ganzes Eheversprechen zur Hingabe bestimmen.

ehelichen Kinder nach den zürcherischen Rechtsquellen, Diss. jur. Zürich 1931. Walter Strebi, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Kanton Luzern, Diss. jur. Bern 1928. Clara Etzensperger, Die Rechtsstellung der außerehelichen Kinder nach den schaffhausischen Rechtsquellen, Diss. jur. Zürich 1931. – Für das gemeine Recht: F.B. Busch, Theoretisch-praktische Darstellung der Rechte geschwächter Frauenspersonen gegen ihre Verführer, Ilmenau 1828. Robert Buengner, Zur Theorie und Praxis der Alimentationspflicht mit Berücksichtigung partikulärer Rechte, Leipzig 1879. – Überblick: Hermann Conrad, Die Stellung der unehelichen Kinder in der neuzeitlichen Privatrechtsentwicklung, Zs. f. das gesamte Familienrecht 9 (1962), 322.

21 Gen. 21, 8. Gerhard Bückling, Die Rechtsstellung der unehelichen Kinder im Mittelalter und in der heutigen Reformbewegung, Breslau 1920 (Gierkes Untersuchungen 129).

22 Unten II B, bei Anm. 101.

In dieser natürlichen Verquickung von Eheversprechen und Vaterschaft liegt der eine Grund, weshalb die kirchlichen Ehegerichte auch für Klagen aus außerehelicher Vaterschaft zuständig waren, der andere liegt im Einfluß, den die Kirche in allen Fragen der Sittlichkeit ausübte.

Den Eherichtern war hier eine sehr schwere Aufgabe gestellt: Ehrbare Mädchen verdienten sicher den Vorzug vor «muthwilligen gassenvögeln und frächen gsellen, die sie überthörlet, mit vilen verheißungen zum fahl gebracht» – umgekehrt waren anständige junge Männer zu schützen vor «frächen, unverschampten töchteren, die den knaben vil reitzung geben». In einem «Bedencken sambt Rathserkandtnus²³» vom 15. April 1657 läßt sich die schwankende rechtliche Behandlung von Vaterschaftssachen deutlich erkennen: Konnte der Beweis für ein Eheversprechen nicht geleistet werden, so mußte der Richter «mit beschwertem hertzen» das Kind zum Bastard erkennen, «da man wol weiß, daß soliche unehliche kinder ihr leben lang den hinderling haben». Der Zürcher Rat suchte den Ausweg darin, den Eherichtern in zweifelhaften Fällen «offne hand und gewalt, uff ein paritet und glychheit ze gehn», einzuräumen, das heißt nach Billigkeit und womöglich zugunsten der Kindsmutter zu entscheiden. Dies ist auch die Tendenz der Zürcher Ehegerichtsordnung von 1719, die der Kindsmutter namentlich im Beweisverfahren entgegenkommt, das hier fast wichtiger ist als das materielle Recht.

Wie die Gewichte zwischen dem Rechte des Eheversprechens und demjenigen der außerehelichen Vaterschaft noch im 18. Jahrhundert verteilt waren, zeigt deutlich die einzige Gesamtdarstellung des damaligen schweizerischen Zivilrechts: In seinem «Eidgenössischen Stadt- und Landrecht» widmet Johann Jakob Leu, der die Satzung von 1719 redigiert hatte, dem ersteren fünfundachtzig Seiten, dem letzteren nur zehn²⁴. Die umständlichen Ausführungen über das Eheversprechen, dessen Arten, Beweis und Aufhebung, machen aber auch die «große confusion» des damaligen protestantischen Eherechts offenbar²⁵.

2. Positive Rechtssätze über Vaterschaft im Thurgau vor 1831

Den Inhalt der für den reformierten Thurgau «einstweilen» geltenden Zürcher Satzung von 1719 können wir durch folgende Sätze resümieren:

1. Ein Eheversprechen kann wie eine förmlich geschlossene Ehe nur durch das Gericht aufgehoben werden.

²³ StA Zürich B III 62 fol. 41 ff.

²⁴ Bd. I (1727), S. 241–326, 455–466.

²⁵ Gertrud Schubart-Fikentscher, Hallesche Spruchproux (Thomasiana 3), S. 33 Weimar 1960. Dies., Die Unehelichen-Frage in der Frühzeit der Aufklärung, Sber. Sächs. Akademie, phil.-hist. Kl. 112, Heft 3, 1967.

2. Außerehelich geborene Kinder, die unter Eheversprechen gezeugt worden sind, werden «ehlich und erblich» erklärt, das heißt, sie folgen ihrem Vater in Namen und Bürgerrecht, beerben ihn wie eheliche Nachkommen und müssen von ihm unterhalten werden.

3. Andere außerehelich geborene Kinder, deren Vater rechtlich ermittelt werden kann, erhalten gleichfalls dessen Namen und Bürgerrecht und haben Anspruch auf Unterhaltsbeiträge, sind aber dem Vater gegenüber nicht erbberechtigt.

4. Durch die Geburt wird ein rechtliches Band zwischen der Mutter und ihrem außerehelichen Kinde begründet (*mater semper certa*); sie schuldet ihm neben oder nach dem Vater Unterhalt, und wenn der Vater nicht ermittelt werden kann, so muß die Mutter ganz für das Kind aufkommen, und dieses erhält ihren Namen und ihr Bürgerrecht. Gegenüber der Mutter und den mütterlichen Großeltern haben diese Kinder immer ein Erbrecht.

5. Die Kindsmutter hat gegenüber dem Schwängerer Anspruch auf eine Entschädigung für «Blumen, Kindbett und Schmerzen», das heißt für die Kosten der Geburt und eine Genugtuung für den Ehrverlust.

Da das thurgauische Erbgesetz vom 9. Mai 1810 (§ 42ff.) diese traditionellen Rechtssätze übernimmt, so gelten sie im Grundsatz auch für die Katholiken, nur ergibt sich vom Eheversprechensrecht her für diese ein anderer Ausgangspunkt.

Die hier resümierte Ordnung zeigt, daß der Thurgau am sogenannten Pater-nitätsgrundsatz festhielt: Zwischen dem Vater und seinem außerehelichen Kind besteht ein rechtliches Band, wann immer der Vater ermittelt werden kann. Gleichwohl fiel die Last der Fürsorge für außereheliche Kinder auch in solchen Fällen oft auf die Gemeinden, weil die Burschen sich ihren Pflichten zu entziehen versuchten; erst recht wurden die Gemeinden belastet, wenn das Kind ohne Vater blieb, denn die Kindsmütter waren häufig arm.

Der thurgauische Gesetzgeber suchte daher der «Belästigung der Gemeinden mit unehelich erzeugten Kindern» durch weitere, mehr polizeiliche Vorschriften zu wehren: Eine Strafverordnung vom 18. Dezember 1809 in betreff des unsittlichen Umgangs zwischen Fremden und inländischen Weibspersonen verpflichtete die Eltern oder Meistersleute einer Kindsmutter subsidiär, das Kind ins Gemeindebürgerrecht der Mutter einzukaufen, wenn der fremde Handwerksgeselle oder Dienstbote nicht belangt werden konnte; das war eine Strafe dafür, daß sie den «verdächtigen Umgang» nicht verhindert hatten. Ein Dekret vom 23. Dezember 1812 schrieb kurzweg vor, «unsittliche junge Männer» in die Regimenter nach Frankreich zu rekrutieren. Eine Warnungspublikation vom 5. März 1822 wies die Pfarrämter an, «herwärtige Weibspersonen», die außerhalb des Kantons Dienst annahmen, nachdrücklich auf die Folgen des anderswo geltenden Maternitäts-

grundsatzes hinzuweisen²⁶. Eine Verordnung des Kleinen Rats vom 6. Oktober 1829 sorgte schließlich für die genaue Feststellung von Früh- und Spätgeburten.

II. Die Praxis der konfessionellen Gerichte in Vaterschaftssachen

Was wir bisher über das materielle Recht gesagt haben, zeigt die thurgauische Ordnung in allgemeiner Übereinstimmung mit andern Kantonen. Erst wenn wir die alten Folianten mit den Verhandlungsprotokollen und Urteilen und die immer noch verschnürten Aktenbündel reden lassen, wird diese Ordnung plastisch, erfüllt Leben die abstrakten Normen. Wenn dabei der Abschnitt über das Evangelische Ehegericht viel breiter geworden ist, so liegt das einmal daran, daß dessen Material reicher und besser erhalten ist, ferner daran, daß in diesem Abschnitt auch die katholische Praxis berücksichtigt wird, soweit sie übereinstimmt²⁷.

A. EVANGELISCHES EHEGERICHT

1. Eheversprechen in Verbindung mit Vaterschaft

a) Ausgangslage

Für die Frage, ob ein Eheversprechen vorliege, ist es rechtlich bedeutungslos, daß die angebliche Braut geschwängert worden ist; es können also auch Fälle, die nicht mit einer Vaterschaftsklage verbunden sind, berücksichtigt werden. Auch wenn der heutige Betrachter weiß, daß strittige Eheversprechen immer dem Gericht vorgelegt werden mußten, überrascht es ihn, daß nicht selten eine Partei wider den Willen der andern am Eheversprechen festhält²⁸.

Überhaupt findet die im allgemeinen skizzierte enge Verbindung von Eheversprechen und Vaterschaft in der Rechtswirklichkeit ihre volle Bestätigung: In der Mehrzahl der Fälle behaupten die Mädchen als Klägerinnen, sie seien unter Eheversprechen geschwängert worden. Das Rechtsbegehren lautet also:

Ob der Beklagte anzuhalten, entweder das mit ihr eingegangene eheliche Versprechen in Erfüllung zu bringen oder aber im Weigerungsfalle sich als Vater des unter ihrem Herzen

²⁶ Auf das Kollisionsrecht können wir nicht weiter eingehen; vgl. unten II B bei Anm. 105 und III bei Anm. 121.

²⁷ Sämtliche Archivalien der beiden Gerichte befinden sich im Staatsarchiv des Kantons Thurgau. Wir verzichten deshalb auf die Angabe des Archivs und zitieren im folgenden: EGP (Protokolle des Evangelischen Ehegerichts, nach Band und Seite), act. EG (Akten desselben), ConsP (Protokolle des Katholischen Konsistorialgerichts), act. ConsG (Akten desselben).

²⁸ EGP I, 65; 2, 305.

liegenden Kinds und dasselbe als ehe- und erblich anzuerkennen, sie, die Klägerin, aber der Schwängerung halber sowohl als des rückgängigen ehelichen Versprechens zu indemnisieren schuldig seye oder nicht²⁹?

Der Beklagte wird entweder das Eheversprechen ganz bestreiten oder erklären, es frage sich einzig, ob das gemachte Eheversprechen aufzuheben und er als Vater einzuerkennen sei.

b) Beweismittel³⁰

Die Zürcher Ehegerichtsordnung läßt drei Beweise für ein Eheversprechen zu: Schrift, Pfand, Zeugen. Vor das Ehegericht kommen naturgemäß vor allem zweifelhafte Fälle, in denen es an so eindeutigen Beweisen wie einem schriftlichen Eheversprechen oder einer Handlung vor Zeugen, etwa einem feierlichen Ringwechsel im Familienkreise, fehlt. Das häufigste Beweismittel ist daher das Ehepfand.

Immerhin vermag eine Klägerin einmal beweiskräftige Liebesbriefe vorzulegen oder gar ein Versprechen in der Form eines poetischen Segenswunsches³¹. Pfarrer Kappeler in Frauenfeld ließ sich von einem Württemberger ein förmliches Eheversprechen in Schriftform ausstellen und unterschrieb die Urkunde zusammen mit dem Gemeindeammann, da er es für seine Pflicht hielt, «allen üblen Folgen möglichst vorzubeugen», die sich aus dem Umgang dieses Ausländers mit der Tochter seines Mesmers ergeben könnten³².

Gegen Zeugen wird meist vorgebracht, sie seien mit der sie produzierenden Partei verwandt oder es handle sich um «Aussäger» (delatores)³³.

Das Ehepfand, das übliche Beweismittel, ist irgendein Gegenstand, den die beklagte Partei, meist der Bursche, der andern «auf die Ehe hin» geschenkt hat, vermutlich ein Relikt des ehemals für die Braut zu leistenden Kaufpreises, mit dem sich auch die Bedeutung eines Haft- und Reugeldes nach gemeinem Vertragsrecht verknüpft hat. Die Kirche sieht in den Geschenken, die Elieser als Brautwerber für Isaak der Rebekka gab, das Urbild der Ehepfande³⁴.

Heute kennen wir in dieser Funktion fast nur noch die Verlobungs- oder Trauringe. Solche Fingerringe, meist von Silber, oder auch silbervergoldete Ohringe kommen in der ehegerichtlichen Praxis zwar vor³⁵, aber sie sind nicht das häufigste

²⁹ EGP I, 6.

³⁰ Hanns Bächtold, Die Gebräuche bei Verlobung und Hochzeit mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz, Basel 1914 (Schriften der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde 11). Ein Vergleich mit dieser materialreichen Darstellung zeigt, daß die thurgauischen Verhältnisse den gemeinschweizerischen entsprechen.

³¹ act. EG 1806/242, 251 b. EGP 2, 258.

³² EGP I, 262. act. EG 1804/IV (i. S. Müller contra Schak).

³³ EGP I, 93.

³⁴ Gen. 24, 53.

³⁵ EGP I, 157, 239. act. EG 1804/IV

Ehepfand. Als solches erscheinen vielmehr Geldstücke verschiedenster Art und manchmal sehr geringen Wertes: Louisdors, Dukaten, Basler, Genfer, Zürcher und Reichstaler, vor allem aber sogenannte Brabanter Taler³⁶. Ferner finden wir Schmuck- und Kleidungsstücke, wie Göllerketten, Uhr und Uhrkette, silberne Hemdenknöpfe – solche namentlich als Gabe des Mädchens –, Brust- und Halstücher, eine blaue Sammetweste, weiße Strümpfe, Lederhandschuhe, Schuhschnallen, ja sogar ein Schnupftuch³⁷. Den religiösen Charakter des Eheversprechens betonen Psalmen- und Gesangbücher und Neue Testamente, hie und da schöne, mit silbernen Schließen versehene Exemplare³⁸. Befremdlich und wegen der geringen Haltbarkeit wenig tauglich muten hingegen Lebensmittel an: Eier, Mehl, Mus, ein Zopf³⁹.

Es genügt aber nicht, daß die Hingabe und Annahme eines solchen Gegenstandes bewiesen wird; es muß dargetan werden, daß beide Teile diese Gabe «auf die Ehe hin» gewollt haben; die Ehe gründet eben auf dem übereinstimmenden Ehemillen der Parteien. Diesen Willen wird die beklagte Partei öfters leugnen, und gerade beim häufigsten Ehepfand, dem Geld, fällt der Entscheid nicht leicht: Solches kann als Darlehen oder Arbeitslohn gegeben worden sein⁴⁰; es mag gestohlen sein⁴¹, und, vor allem: die Burschen sind versucht, das Geld als Hurenlohn (*pretium stupri*) hinzustellen. Das angebliche Ehepfand kann auch bloß ein unverbindlicher «Jahrmarktkram» sein oder eine Gabe bei Spiel und Scherz⁴². Das Gericht muß daher die Umstände beachten, unter denen das Pfand gegeben worden ist. Bräuchig war die «Vermehrung der Ehepfande», indem der Bursche bei wiederholtem Beisammensein dem Mädchen jedesmal ein kleines Geschenk brachte; solches Verhalten wird als Ausdruck ernsthaften Ehemillens gedeutet⁴³.

Im allgemeinen begnügt sich das Ehegericht damit, daß der Beklagte zugibt, ein von der Klägerin vorgewiesenes Ehepfand stamme von ihm. Gerade darum versucht ein Bursche, dem die Sache verleidet ist, das Ehepfand zurückzunehmen, etwa indem er dem Mädchen erklärt, dieses Kleinod sei gar zu gering, er wolle am nächsten Lätarimarkt etwas Besseres kaufen, und wenn er das fatale Beweisstück in Händen hat, dann zieht er sich zurück⁴⁴.

Mit welch sonderbaren Umständen sich das Ehegericht befassen mußte, zeigt

36 EGP 1, 320, 246. Ulrich Zingg, Das Münzwesen im Thurgau vom Mittelalter bis zur Wende des 19. Jahrhunderts, TB 83 (1947), 13. Ein Brabanter Taler galt 1840 Fr. 5.72 damaligen Wertes.

37 EGP 1, 174, 229; 320; 2, 57, 115. act. EG 1804 passim.

38 act. EG 1804/9, 10. EGP 2, 115.

39 EGP 2, 79.

40 EGP 1, 65.

41 EGP 2, 79.

42 act. EG 1804/IV 5; EGP 2, 27.

43 EGP 1, 320; 2, 115.

44 EGP 2, 18, 27.

die Eheversprechensklage (ohne Vaterschaft) des Hans Konrad Anderes gegen die Anna Barbara Oschwald: Die Beklagte gibt zu, vom Kläger, der sie öfters besuchte und immer noch heiraten möchte, einen Louisdor empfangen zu haben, wendet aber ein, dieses Geldstück sei ihr arglistig aufgedrungen worden. Der Kläger habe ihr nämlich, als beim Weggehen das Licht ausging, ein Geldstück in die Hand gedrückt, mit dem Bedeuten, sie werde «wohl fühlen, was es sei». Im Glauben, es sei ein Dreibätzner für die Ürte (Zeche) – offenbar führten die Eltern des Mädchens eine Bauernwirtschaft –, habe sie ihm entsprechend Geld zurückgegeben und das empfangene Geldstück in der «Tischtruhe» versorgt. Dort habe ihre Mutter den Louisdor gefunden; wie sie ihr den Hergang der Sache gebeichtet, habe die Mutter das Goldstück sofort dem Kläger zurückgeschickt, und als dieser die Rücknahme verweigerte, habe man den Louisdor beim Pfarrer hinterlegt. Da ein Kamerad des Klägers, der mit zu Gaste gewesen, als Zeuge bestätigte, die Beklagte habe den Louisdor im Dunkeln für die Ürte gehalten, sprach das Ehegericht die Beklagte vom behaupteten Eheversprechen «los und ledig», hielt also dafür, wegen der Täuschung sei keine Willenseinigung erfolgt⁴⁵.

Als positive Indizien für das Vorliegen eines Eheversprechens würdigt das Gericht folgende Tatsachen: Der Beklagte hat beim Pfarrer um die Eheverkündigung angehalten, oder er anerkennt das außerehelich geborene Kind als ehelich, oder auch, er hat versucht, sich mit der Klägerin «unordentlich», das heißt außergerichtlich, zu vergleichen⁴⁶. Zur umstrittenen Frage, ob das Eheversprechen auch bedingt abgegeben werden könne, mußte sich das Gericht nur selten äußern; das bloße Versprechen, für das Kind zu sorgen, wenn die Klägerin schwanger werden sollte, genügte jedenfalls nicht⁴⁷.

c) Reufälligkeit

Auch wenn es sich aus dem Geständnis oder den Beweisen ergeben hatte, daß die Parteien einander die Ehe versprochen hatten, konnte sich eine eheunwillige Partei der Erfüllung widersetzen, indem sie Reuegründe vorbrachte. Die Zürcher Satzung von 1719 anerkannte zehn derartige Gründe (*causae repudii*): einerseits Willensmängel bei der Abgabe des Versprechens, andererseits jene Gründe, aus denen auch eine förmlich geschlossene Ehe geschieden werden könnte, wobei die Anforderungen weniger streng sind, weil der Brautstand «nur ein angehebter Ehestand» ist. Gründe dieser zweiten Art sind namentlich Bruch der Treue, schweres Verbrechen, Ausbruch einer schweren körperlichen oder geistigen

⁴⁵ EGP 2, 197, 235.

⁴⁶ EGP 1, 39, 287; 2, 216. Auch in Preußen sieht man in solchen Verhandlungen ein Indiz, § 1110 ALR II 1.

⁴⁷ EGP 1, 222: er wolle sie nicht sitzen lassen; 2, 241, 57.

Krankheit und «wann zwüschend denen Verlobten tödtlicher Unwillen und Feindschafft entstehet, da keine Versöhnung zu verhoffen». Mit diesem letzten Grund anerkennt das Gericht die tiefe Zerrüttung, die im Scheidungsrecht später so große Bedeutung gewinnen sollte, als Reuegrund: es sei keine glückliche Ehe zu erwarten⁴⁸.

Die ältere Zürcher Praxis hatte solche Reuegründe nur zögernd anerkannt und notfalls, namentlich bei Schwängerung, auch gegen den Willen der einen Partei eine Eheversprechensklage gutgeheißen, das heißt eine Zwangstrauung angeordnet; nach der thurgauischen Praxis hingegen wird jedes Eheversprechen durch Reue aufgehoben, das heißt auch «unbegründete Reue» hindert die Erfüllung⁴⁹. In diese Gruppe gehören die zahlreichen Fälle, in denen eine Partei erklärt, sie habe keine Liebe empfunden, ihre Liebe sei erkaltet, die Heiratsgedanken seien geschwunden, denn sie fühle sich noch zu jung und müsse der Mutter helfen⁵⁰. Eine arme, halbgelähmte vierundvierzig Jahre alte Frau von eingeschränkten Verstandeskräften hatte von einem Witwer mit fünf Kindern, den ihr Vermögen lockte, Ehepfande angenommen, bereute aber hernach ihren unbedachten Schritt; Pfarrer Stumpf in Alterswilen bedauerte das «allzu sanguinische Temperament» der Frau und legte dem Gericht nahe, das Eheversprechen aufzuheben, und so geschah es auch; allerdings hatte die reufällige «Braut» die Gegenpartei mit siebzig Gulden zu entschädigen⁵¹. Nicht selten zieht eine Partei sich zurück, weil die Eltern der Verbindung opponieren⁵², wobei soziale Unterschiede eine große Rolle spielen⁵³, und auch die bösen künftigen Schwiegereltern, mit denen man zusammenleben müßte, schrecken ab⁵⁴, ebenso der Konkurs des Verlobten⁵⁵.

Wenn eine Partei, die wegen Eheversprechens vor Gericht geladen ist, ausbleibt (*contumax*), dann deutet das Gericht solches Verhalten als Rücktritt: Der Beklagte sei nicht gesonnen, das Versprechen zu erfüllen⁵⁶.

Einfach sind jene Fälle, in denen beide Parteien sich über die Auflösung des Eheversprechens einigen (*mutuus dissensus*): Wenn keine Schwängerung erfolgt ist, so ratifiziert das Gericht einen derartigen Auflösungsvergleich ohne weiteres und auferlegt den Parteien die übliche Buße und die Kosten; andernfalls verwirft es den Vergleich, berücksichtigt dessen Inhalt aber im Vaterschaftsurteil⁵⁷.

⁴⁸ Diese negative Prognose ist in Scheidungssachen damals regelmäßig gestellt worden, EGP 1, 284, 324.

⁴⁹ EGP 12, 116 (15. September 1829: nach herwärtiger Übung).

⁵⁰ act. EG 1804/10. EGP 2, 161, 238.

⁵¹ EGP 2, 373. act. EG 1807/134.

⁵² EGP 1, 228; 2, 116 (Zustimmung der Eltern ausdrücklich vorbehalten, deshalb geringere Indemnisation).

⁵³ EGP 1, 39, 148, 287.

⁵⁴ EGP 1, 253; der Pfarrer unterstützt diese Haltung, act. EG 1805/I (i. S. Burkhardt contra Schmied).

⁵⁵ EGP 1, 196; der Pfarrer beurteilt den Beklagten als äußerst leichtsinnig und will nicht, daß die Zahl unglücklicher Eheleute um ein Paar vermehrt werde, act. EG 1804/III (i. S. Stengeler contra Jent).

⁵⁶ EGP 1, 77, 196.

⁵⁷ EGP 1, 184; 2, 18. ConsP 1, 45.

d) Urteil

Sind alle diese Fragen geklärt, so spricht das Gericht sein Urteil über das Eheversprechen, und wenn es dasselbe als gültig erkennt, so kann es gleichzeitig auch über die Vaterschaft urteilen, und zwar in dem für das Kind sehr günstigen Sinne, daß dieses «ehlich und erblich» erklärt wird. Das Dispositiv eines solchen Urteils lautet wie folgt:

1. Das zwischen N.N. und N.N. getroffene Eheversprechen ist zwar als gültig erklärt, aber wegen Reufälligkeit des Beklagten richterlich aufgehoben.
2. Es seye das unter dem Herzen der Klägerin liegende Kind / der am ... geborene Knabe N. / für ehe- und erblich erklärt und der Beklagte als Vater desselben einkennt⁵⁸.
3. Das Kind soll bis nach zurückgelegtem ...⁵⁹ Jahr von der Mutter besorgt werden, wobey der Pfarrer sowohl als der Gemeinderat eingeladen sind, auf die Erziehung und Besorgung dieses Kindes genau Acht zu haben.
4. Für dessen Unterhaltung soll der Beklagte der Klägerin von der Geburt an vierteljährlich ...⁶⁰ Gulden zu bezahlen schuldig seyn.
5. Nach dieser Zeit fällt die Unterhaltung und Erziehung des Kindes ganz dem Vater anheim.
6. Die vorliegenden Ehepfande bestehend in ... sollen confiscirt sein, welche aber der Beklagte mit ... Gulden wieder einlösen mag⁶¹.
7. Der Beklagte soll der Klägerin für Blumen, Kindbett und Schmerzen ... Gulden zu zahlen schuldig seyn.
8. Ebenfalls soll er ihr an ihre Judicialkosten ... Gulden bezahlen⁶².
9. Der Beklagte hat die Eheschimpf buße mit ... Gulden zu entrichten⁶³.
10. Jeder Theil bezahlt ... Gulden Buß für den gesetzwidrigen Umgang⁶⁴.
11. Das Satzgeld mit ... Gulden sowie die Schreib- und andern Gebühren soll der Beklagte bezahlen / werden rücksichtlich der Armut nachgesehen.

Die Punkte 1, 6, 8, 9 und 11 bilden das Dispositiv eines Urteils über Eheversprechen ohne Vaterschaft⁶⁵.

58 Als Partei vor Gericht tritt nur die Kindsmutter auf; das Kind wird nicht verbeiständet, und die das Kind betreffenden Punkte werden in das eine Urteil aufgenommen.

59 Am häufigsten bis zum 12. Jahr (so § 181 Zürich von 1811), doch kommen Fristen von 2, 6, 8 Jahren usw. vor.

60 Die Alimente werden den Verhältnissen angepaßt; am häufigsten sind 5 Gulden, daneben 3, 10 usw. (1 Gulden galt 1850 Fr. 2.12 damaligen Wertes).

61 1804 bis 1810 verzeichnet das Ehegericht jährlich etwa 250 Gulden Einnahmen aus konfiszierten Ehepfanden.

62 Außer dieser Parteientschädigung wird der obsiegenden Partei bei Verlöbnißbruch eine Indemnisation zugesprochen.

63 Der Eheschimpf ist das eherechtliche («zivile») Delikt des Bruchs beziehungsweise unbegründeten Rücktritts vom Eheversprechen. Diese Bußen betragen etwa 10 Gulden.

64 Diese strafrechtlichen Bußen bilden zusammen mit den Eheschimpfbußen die Haupteinnahme des Gerichts, 1804 bis 1810 etwa 900 Gulden jährlich.

65 1805 beanspruchte eine Braut vom Nachlaß ihres verstorbenen Bräutigams «gütlich ein Viertel, rechtlich ein Drittel». Da es zu einem gerichtlichen Vergleich kam (die Braut erhält 400 Gulden), läßt sich nicht sagen, ob ein Erbrecht der Braut, das der älteren Anschauung entsprechen würde, bejaht worden wäre. EGP I, 256, 280.

2. Simple Hureyhändler (einfache Paternitätsfälle)

Wird hingegen das Eheversprechen für ungültig erklärt oder ist gar nicht behauptet worden, die Parteien hätten sich die Ehe versprochen, dann hat man es mit einem simplen (puren) Hureyhandel oder, wie es später heißt, einem «einfachen Paternitätsfall⁶⁶» zu tun. In der ersten Zeit der ehegerichtlichen Tätigkeit war dessen Kompetenz in solchen Fällen nicht unangefochten, und das Gericht ließ es «für diesmal bei obwaltenden Umständen» – die Kindsmutter war eine notorische Dirne, die es mit französischen Militärs trieb – auch zu, daß das Distriktsgericht die Sache beurteilte⁶⁷.

Kann in einfachen Paternitätsfällen der Vater rechtlich ermittelt werden⁶⁸, dann lautet das Dispositiv des Urteils weitgehend gleich wie bei der Vaterschaft mit Eheversprechen: Es fallen jene Punkte weg, die sich auf das Eheversprechen beziehen (1, 6 und 9 im oben wiedergegebenen Formular), und mit Bezug auf das Kind heißt es in Punkt 2: Der Beklagte wird als Vater des außerehelichen Kindes N., geboren am ... einerkennt, das heißt, die Vaterschaft wird festgestellt, und der Erzeuger muß dieselben Unterhaltsbeiträge leisten, ja auch das Kind von etwa dem zwölften Jahre an zu sich nehmen, aber dieses wird im Taufbuch ausdrücklich als unehelich eingetragen, und es hat kein Erbrecht auf der Vaterseite.

Diese Ordnung gilt auch für die in Ehebruch oder Blutschande erzeugten Kinder (*adulterini, incestuosi*): Am 3. März 1806 wird ein der Tat geständiger Keller «als Vater zu dem im Ehebruch erzeugten Kinde einerkennt», und er hat die üblichen Beiträge zu leisten, doch behält das Gericht den Entscheid über den Unterhalt des Kindes nach zurückgelegtem zwölftem Jahr «weiterer Verfügung» vor⁶⁹. Am 18. September 1805 wird der verheiratete Oehli gleich dreimal auf Grund verschiedener Klagen als «Vater einerkennt⁷⁰». In diesen beiden Fällen hatte der Schwängerer seine Ehe gebrochen mit einer ledigen Weibsperson. War hingegen die Kindsmutter verheiratet, dann galt ihr Kind als ehelich, und das Ehegericht stellte sich durchaus auf den Boden des gemeinen Rechts: «Nach den klaren Grundsätzen der besten Matrimonialgesetze kann die Eh- und Erblichkeit eines Kindes nicht geschwächt werden, welches von einer Ehefrau während dem Bestand ihrer Ehe erzeugt wird, wenn der Ehemann nicht vollgültige Beweise aufbringt, er könne nicht Vater sein⁷¹.» Allerdings genügte es dem Gericht in

66 «Einfach» (simpl) heißt «ohne Eheversprechen», wird also nicht so verstanden wie in Art. 317 ZGB, vielmehr ist auch diese Klage eine familienrechtliche Statusklage.

67 EGP 1, 148, 201, 259.

68 Unten 3, bei Anm. 78ff.

69 EGP 2, 134.

70 EGP 2, 9ff. ConsP 1, 85, 124, 145, 329.

71 EGP 2, 90. Prot. Kath. Matrimonialgericht I. Inst. (1839–1847), S. 79.

einem Falle, daß eine Ehefrau lange von ihrem Manne, einem Liederjan, getrennt lebte und als Magd von ihrem Dienstherrn geschwängert wurde, eben diesen Dienstherrn als außerehelichen Vater zu verurteilen⁷². Am 7. Februar 1806 wird ein Bursche «als Vater des mit seiner Schwester in Blutschande erzeugten Knäbleins Johannes einerkennt», doch überläßt es das Gericht dem Pfarrer und Gemeinderat, Anordnungen für Erziehung und Unterhalt zu treffen, wobei der Vater zwei Drittel, die Mutter ein Drittel der Alimente zu übernehmen hat⁷³. Die Beurteilung der strafrechtlichen Seite solcher Fälle wird dem Distrikts- oder Kriminalgericht überwiesen.

Gelingt es nicht, den Erzeuger eines außerehelichen Kindes rechtlich zu fassen, so hat die Kindsmutter das Kind, das ihren Namen erhält, «an sich zu nehmen» und unter Aufsicht zu erziehen.

3. Verfahren

a) vor der Niederkunft

War es schon nicht möglich, den unordentlichen Geschlechtsverkehr und dessen Folgen zu verhindern, so suchten die Behörden im Interesse der Kinder wie der Gemeindefinanzen durch geeignete Vorkehren wenigstens den Erzeuger rechtlich zu fassen. Das Gesetz vom 12. Mai 1807 über die Organisation der Kirchenstillstände verpflichtete Pfarrer und Kirchenvorsteher, dem Ehegericht außereheliche Schwangerschaften anzuzeigen und die Untersuchung einzuleiten; auch Distriktspräsidenten, Friedensrichter und Gemeinderäte hatten die «Matrimonialbehörde» zu unterstützen.

So schreibt denn am 10. Oktober der katholische Pfarrer von Ermatingen dem Konsistorialgericht: «Ich sehe mich leider veranlaßt, die unangenehme Anzeige zu machen, daß die ledige Magd Singer schwanger nach Haus gekommen ist und sich schon der Niederkunft nahet», und am 19. Januar 1829: «Nachdem ich das Mißvergnügen hatte, von der Schwangerschaft der S. Kenntnis zu geben, mache ich nun die Anzeige von der Geburt⁷⁴ ...» Diese unangenehme Anzeigepflicht oblag in erster Linie der Schwangeren selber, und zwar binnen der ersten sechs Monate; versäumte sie diese Frist, so verwirkte sie zwar nach der Praxis vor 1831 ihr Klagrecht nicht, aber die Säumnis beeinträchtigte ihre Glaubwürdigkeit⁷⁵.

Hatten also die Behörden Kenntnis von einem künftigen Vaterschaftsfall er-

⁷² EGP 2, 96; 1, 159, 190.

⁷³ EGP 2, 122, 405.

⁷⁴ act. ConsG 1828/29.

⁷⁵ EGP 1, 6, 47.

langt, so setzte das «Präliminarverfahren» ein, vor dem örtlichen Sittengericht (Pfarrer und zwei ältere Kirchenvorsteher) oder auch dem Distriktspräsidenten. Dieses ist wie der ganze Vaterschaftsprozess von der Untersuchungsmaxime beherrscht: Die Behörden haben selber die Wahrheit zu erforschen und sind nicht abhängig von allfälligen Beweisanträgen einer Partei. Das Verfahren in Vaterschaftssachen, die vor allem Zivilsachen sind, hat daher ganz den Charakter einer Strafuntersuchung, wie denn das Bezirksgericht Bischofszell in einer kritischen Eingabe ans Obergericht noch am 5. Mai 1851 richtig bemerkt, die Kindsmutter sei zugleich Zivilklägerin und Inkulpatin, das heißt Angeschuldigte in strafrechtlichem Sinne⁷⁶.

Schon das erste Verhör ist darauf angelegt, von der Schwangeren eine eindeutige Bezeichnung des angeblichen Vaters zu erhalten; dieser hinwiederum soll sogleich ein Geständnis ablegen. Der Ton der Einvernahme, die manchmal suggestiven Fragen schüchtern wohl öfter ein⁷⁷. Das Sittengericht berichtet dem Ehegericht über seinen Befund, gibt wohl auch Empfehlungen darüber, wie die Sache zu entscheiden sei, und weist die Parteien vor das Ehegericht.

Normalerweise kann die Hauptverhandlung vor Ehegericht noch vor der Niederkunft der Schwangeren stattfinden. Die Parteien müssen persönlich erscheinen, können sich aber durch einen Advokaten verbeiständen lassen⁷⁸. Es ist üblich, die Parteien vor Gericht zu konfrontieren. Die Praxis beider Gerichte zeigt, daß in überraschend vielen Fällen spätestens in der ersten Verhandlung der Beklagte das Eheversprechen oder doch die außereheliche Vaterschaft anerkennt, so daß gleich das Endurteil nach dem oben wiedergegebenen Formular gesprochen werden kann. Besonders erfreut bezeugt sich das Gericht, wenn ein Beklagter erklärt, es wäre schlecht, wenn er die Klägerin stecken ließe, er wolle sie heiraten, ein Entschluß, von dem ihn bisher offenbar die Eltern abgehalten hatten; das Paar wird mit Glück- und Segenswunsch entlassen⁷⁹. Geht das Verfahren glatt, so kommt also das Kind im Falle eines Eheversprechens als eheliches zur Welt, auch wenn die Eltern einander nicht heiraten. Es kann auch zu rasch gehen: Am 12. März 1804 hatte das Gericht das unter dem Herzen der Susanna Rickenbach liegende Kind dem Hansueli Düringer ehlich und erblich zugesprochen; wie aber Mitte April die Geburt noch immer nicht erfolgt ist, ficht der Verurteilte den Entscheid an, da die Tragzeit mit der letzten Beiwohnung unmöglich überein-

⁷⁶ StA Thurgau, Justiz-Akten XIV, 339c.

⁷⁷ act. EG 1804/IV (i. S. Egle contra Meyer).

⁷⁸ Advokaten-Ordnung des Ehegerichts vom 13. März 1804, EGP I, 10; 2, 206. ConsP I (16. Februar 1807) und 3 (22. April 1822).

⁷⁹ EGP I, 239. Ein anderer Beklagter, der anfänglich geleugnet hatte, erklärt auf Vorstellungen hin «ganz ohngezwungen», er sei der Vater, EGP I, 6.

stimmen könne; das Gericht sistiert den Urteilsvollzug, und die Parteien vergleichen sich, indem der Düringer eine pauschale Entschädigung leistet⁸⁰.

Beharrt der Beklagte auf dem Widerspruch gegen die Klage, so wird das Verfahren bis nach der Niederkunft der Klägerin eingestellt.

b) Genießtverhör⁸¹

Auf die Niederkunft der Klägerin hin ordnet das Ehegericht das sogenannte Genießtverhör an: während des Geburtsvorganges ist die Gebärende durch die Hebamme in Gegenwart zweier Zeugen, der sogenannten Genießmänner – es sind ordentlicherweise zwei Gemeinderäte –, zu drei Malen nach dem «wahren Vater» ihres Kindes zu befragen.

Heute erscheint dieses Verhör als unerhörter Eingriff in die Intimsphäre, ja als eine Quälerei – tatsächlich war es aber eine Rechtswohltat für die Kindsmutter, ihre Aussage in dieser Weise erhärten zu dürfen, denn «das Genießt hat nach Gesetz und Übung rechtlichen Glauben⁸²». Man nahm an, in den Wehen und der damit verbundenen Angst, die subjektiv echte Todesangst sein kann, werde es ein Mädchen nicht wagen, etwas anderes als die reine Wahrheit zu bekennen. Schlecht beleumdete Klägerinnen waren von dieser Rechtswohltat ausgeschlossen⁸³.

Früher war es freilich üblich gewesen, die Entbindung zu verzögern, die Schmerzen also zu verlängern, und erst das helvetische Dekret vom 22. Februar 1799 hatte die Genießt überhaupt als «eine Gattung Tortur» abgeschafft. Nach 1802 wurde die Genießt allgemein wieder eingeführt, aber eine Verzögerung der Geburt war nun verboten, so ausdrücklich in Zürich und ebenfalls nach einer Weisung des Konsistorialgerichts vom 16. Februar 1807⁸⁴. Daß einzelne Hebammen sich nicht leicht von der früheren Übung lösten, zeigt der Vorfall vom 22. Februar 1804, als schließlich der Gemeindeammann aus Erbarmen mit der Kreißenden rief, die Hebamme «solle endlich einmal die Mutter entbinden⁸⁵».

Kam die Geburt überraschend, so wurde die Befragung nachgeholt, hatte dann aber geringeren Beweiswert, und die gänzliche Vereitelung der Genießt sprach gegen die Kindsmutter⁸⁶.

Die genaue Überwachung der Niederkunft diente ferner der sichern Feststellung der Geburt und des Reifegrades des Kindes. Wenn ein Beklagter in der Art einer Wette die Vaterschaft anerkannt hatte, «insofern die Niederkunft mit dem

⁸⁰ EGP 1, 47, 194.

⁸¹ Anhang I.

⁸² EGP 2, 90.

⁸³ So ausdrücklich § 154ff. Zürcher Matrimonialgesetz von 1811. Ebenso das thurgauische Dekret vom 23. Juni 1831.

⁸⁴ ConsP 1 (i. S. Schälling contra Angehrn).

⁸⁵ EGP 1, 47.

⁸⁶ EGP 2, 296.

Beischlaf übereinstimme⁸⁷», war die entsprechende Feststellung prozeßentscheidend. Allerdings war die Gynäkologie von ihrem heutigen Stand noch weit entfernt – das alte Zürcher Ehegericht hatte mittels einer «Geburtsuhr» eine einfache Rückrechnung nach Tagen vorgenommen⁸⁸ –, doch bemühte man sich, Früh- und Spätgeburten als solche zu bestimmen: Glaubte die Kindsmutter, in einem solchen Falle zu sein, oder machte die Hebamme derartige Beobachtungen, so mußte das Gutachten eines Amtsarztes eingeholt werden. Dessen Ergebnis war freilich nicht eben schlüssig, wenn Dr. Sulzberger eine «Frühgeburt zwischen dem siebten und neunten Monat» diagnostizierte, doch wurden Zweifel der Klägerin zugute gehalten⁸⁹.

c) Vaterschaftseid

Nach der Niederkunft wurden die Parteien neuerdings zitiert, und ein Teil der Fälle konnte nunmehr auf Grund der verschiedenen Befunde erledigt werden. War das nicht der Fall, so mußte als letztes Beweismittel (*ultimum adiutorium*) der Vaterschaftseid helfen. Mit diesem Eid hatte die Kindsmutter ihre Aussage zu erhärten, daß der Beklagte «Vater zu ihrem Kinde» sei und daß sie mit keinem andern Manne Umgang gehabt. Es ist klar, daß ein so formulierter Eid, wenn er einmal geleistet war, den Prozeß entschied, denn die Parteiaussage ward durch den religiösen Eid zur formalen Wahrheit erhoben. Die Kindsmutter hatte daher das größte Interesse, zum sogenannten Bestätigungseid zugelassen zu werden, während der Beklagte das verhindern mußte und selber den sogenannten Reinigungseid, daß er nicht mit der Klägerin verkehrt hatte, leisten wollte.

Aloys von Orelli, der bedeutende Zürcher Rechtslehrer, hat 1858 vom Vaterschaftsprozesse gesagt, er sei «kein reiner Zivilprozeß», denn es gehe um ein Faktum, das dem menschlichen Auge entzogen sei, so daß ein Urteil «ohne Eid eigentlich gar nicht denkbar» sei⁹⁰. Man müßte also annehmen, die Gerichte hätten diese «metaphysische Eselsleiter» gerne benutzt, um das «verborgene Faktum» der biologischen Vaterschaft an den Tag zu bringen; schließlich war der Eid damals in gewöhnlichen Forderungsstreitigkeiten recht verbreitet. Für den Thurgau kann und muß festgehalten werden, daß beide konfessionelle Gerichte sich nur in wenigen Fällen und unter vielerlei Vorsichtsmaßnahmen zur Auferlegung eines Vaterschaftseides entschlossen, da ihnen wohl bekannt war, wie sehr Gottesfurcht und Wahrheitsliebe vom Parteiinteresse angefochten wurden⁹¹.

87 EGP 1, 39.

88 Marianne Bernet, Der Beizug von gerichtlichen Sachverständigen im alten Zürich, Diss. jur. Zürich 1967.

89 EGP 2, 90, 286. act. EG 1806/III (i.S. Gebhardt contra Herzog). Florin Decurtins, Über 107 Jahre gerichtsarztliche Tätigkeit in einem schweizerischen Landbezirk (scil. Bischofszell), Diss. med. Zürich 1929, S. 40

90 Studien über den gerichtlichen Eid, Zürich 1858, S. 44.

Einmal wurde der Eid nur über das genannte Thema der Vaterschaft abgenommen, niemals über die Behauptung eines Eheversprechens⁹². Sodann hatte keine Partei Anspruch darauf, unter bestimmten Voraussetzungen zum Eid zugelassen zu werden, vielmehr lag es ganz im Ermessen des Gerichts, ob überhaupt ein Eid abgenommen werden sollte und von wem⁹³. Des Eides würdig war nur eine gutbeleumdete Partei, die ihre Aussage schon anderswie wahrscheinlich gemacht hatte. Es wurden von den lokalen Pfarrämtern Leumundsberichte eingeholt, und die Pfarrer erhielten den Auftrag, die Parteien über die Wichtigkeit des Eides zu belehren. Im Bericht⁹⁴ über den Eidesunterricht hatten die Pfarrer genau zu schildern, ob eine Partei irgendwie unsicher gewirkt habe. Das Gericht selber ließ die Parteien durch seine Kommission wiederholt verhören, in der Hoffnung, ohne Eidesabnahme zu einem Entscheid zu gelangen. Regelmäßig hat man die Parteien in diesem Stadium in Arrest gesetzt, allenfalls in verschärften bei Wasser und Brot, um durch solche Beugehaft die Standhaftigkeit zu prüfen, und erst wenn auch das «Finalverhör⁹⁵» noch keine Klarheit ergeben hatte, schritt das Gericht zur Eidesabnahme seitens der glaubwürdigeren Partei. War das Gericht selber im Zweifel wegen der «Schlechtigkeit beider Teile», so stellte es die Sache «Gott und der Zeit anheim», das heißt, das Kind blieb der Mutter, bis allenfalls der Prozeß auf Grund neuer Tatsachen wieder aufgenommen werden konnte⁹⁶.

Vom heutigen Standpunkt aus versteht man es freilich kaum, daß in einem Falle wie dem folgenden zum Eid Zuflucht genommen wurde: Der Beklagte anerkennt, er habe sich ohne Kleider zur Klägerin, die im gleichen Hause diene, ins Bett gelegt, bestreitet aber den intimen Umgang. Nach der Regel «*si unus cum una, solus cum sola in uno lectulo inveniuntur, non censentur <pater noster> orare*» wird man den Beweis des Geschlechtsverkehrs für erbracht halten – immerhin, Gregor von Tours, der Bischof der Merowingerzeit, überliefert eine Geschichte «*de castitate amantium*», wo in einer solchen Lage zwei Liebende wirklich keusch blieben⁹⁷. Das Ehegericht hat denn auch die Klägerin zum Eid zugelassen⁹⁸.

Die beim Vaterschaftseid unterlegene Partei mußte regelmäßig wegen «des

91 Eine großartige, tiefe Darstellung des Problems gibt Jeremias Gotthelf in der Erzählung «Wie fünf Mädchen im Brantwein jämmerlich umkommen»; allerdings widerspricht es dem Wesen des Eides und der Praxis, daß beide Parteien gleichzeitig über dasselbe Thema den Eid leisten.

92 StA Thurgau, Protokolle des Evangelischen Obergerichts, 26. Oktober 1833.

93 Achilles Renaud, Lehrbuch des gemeinen deutschen Civilproceßrechtes, Leipzig 1867, S. 371 ff. Hans Kolb, Das Handgelübde als Beweismittel in der thurgauischen ZPO, Diss. jur. Zürich 1940, S. 8 ff.

94 Anhang II und III.

95 Anhang IV. Dieser sogenannte Zivilarrest überschritt in der Regel keine zehn Tage.

96 EGP 12, 348.

97 Hist. Francor. I, 47.

98 EGP 2, 321, 332, 344, 358, 361. Die erwähnte Regel lautet deutsch: Wenn ein Paar allein in einem Bett entdeckt wird, dann nimmt man nicht an, es bete ein «Pater noster». ConsP I, 247, 306, 322; 2, 8.

hartnäckigen Leugnens und des Eidverfahrens» eine beträchtliche Buße und natürlich die recht hohen Kosten dieses Verfahrens zahlen⁹⁹.

Die Einrede des Mehrverkehrs der Kindsmutter spielt, soweit wir sehen, nur eine geringe Rolle; nachgewiesener Mehrverkehr scheint nur dann zum Klageausschluß geführt zu haben, wenn beide Konkumbenten nach dem Konzeptionstermin nicht auszuschließen waren¹⁰⁰.

KATHOLISCHES KONSISTORIALGERICHT

1. Eigenheiten wegen des tridentinischen Sponsalienrechts

Die auf reformierter Seite häufig zu entscheidende Vorfrage nach einem Eheversprechen fällt in der katholischen Konsistorialpraxis weg, und zwar aus zwei Gründen: Alle Streitfälle um das Band der Ehe, also auch solche über das Zustandekommen einer Bindung durch eheliches Versprechen, fallen in die Kompetenz des bischöflichen Gerichts, hinter dem das Konsistorialgericht zurücktritt. Auch ohne diese Zuständigkeitsordnung hätte sich das Konsistorialgericht wohl nur selten mit Eheversprechensfragen befassen müssen, weil das Konzil von Trient nach langem Ringen mit dem Decretum «Tametsi» eine bestimmte Form für die Sponsalien eingeführt hatte: Solche waren nur dann gültig, wenn die Parteien einander die Ehe vor ihrem Pfarrer und in Gegenwart zweier Zeugen versprochen hatten¹⁰¹. Diese Gültigkeitsform, mit der die Winkelen beseitigt wurden, schließt in der Praxis gerade jene Zweifelsfälle aus, die bei den Reformierten so häufig waren. Soweit wir das Material untersucht haben, behauptet nur einmal eine Klägerin, der Beklagte habe ihr mündlich und mit Pfand die Ehe versprochen. Auf ein solches unbehülfliches Vorbringen brauchte das Konsistorialgericht so wenig einzugehen wie auf jene Klägerin, die sich angeblich von einem verheirateten Manne hatte die Ehe versprechen lassen¹⁰².

Einigten sich die Parteien untereinander über die Aufhebung der Sponsalien, dann behielten sie die «bischöfliche Guttheißung» ausdrücklich vor, und das Konstanzer Offizialat war bereit, auf pastorale und soziale Rücksichten einzugehen, als Dekan Hofer im Interesse von Sittlichkeit und Religion die Bestätigung eines solchen Vergleichs empfahl: Zwar sei das Eheversprechen «richtig» (vermutlich

§ Zum Beispiel 66 Gulden, EGP 2, 361.

¹⁰⁰ EGP 1, 326; 2, 293, 407. ConsP 1, 87.

¹⁰¹ Reinhard Lettmann, Die Diskussion über die klandestinen Ehen und die Einführung einer zur Gültigkeit verpflichtenden Eheschließungsform auf dem Konzil von Trient, Münster i. W. 1967 (Münsterische Beiträge zur Theologie 31).

¹⁰² ConsP 1, 37, 62.

sponsalia de futuro ohne Vaterschaft), aber die Braut bereue es, ihre Eltern seien dagegen, eine Heirat sei in absehbarer Zeit ausgeschlossen, und «unerwünschte Vertraulichkeiten» müßten vermieden werden¹⁰³.

Vaterschaften unter Eheversprechen kommen in der katholischen Praxis also nicht vor, und eine Zusprennung eines außerehelich geborenen Kindes als «ehlich und erblich» war ausgeschlossen, denn wenn das eheliche Band gültig war, so war das Kind ehelich und die Eltern waren vor dem Kirchenrecht Eheleute – eine Aufhebung des gültigen, durch Beischlaf vollzogenen Eheversprechens kam im Gegensatz zum Evangelischen Ehegericht nicht in Frage. Im interkonfessionellen Verhältnis waren deshalb die außerehelichen Kinder eines katholischen Mannes¹⁰⁴ und einer reformierten Frau schlechter gestellt. Als die beiden konfessionellen Gerichte das Dekret vom 8. Januar 1808 betreffend Behandlung von Paternitätsfällen zwischen Personen verschiedener Konfession vorbereiteten, hielt der Entwurf diese Divergenz klar fest:

Da nach den beim reformierten Ehegericht angenommenen Grundsätzen Kinder unter ehelichem Versprechen erzeugt als ehlich und erblich erklärt werden, hingegen aber bei denen Katholiken solchen Kindern diese Rechte nicht zugestanden werden, und auf diese Weise das Kind der katholischen Mutter mit einem reformierten Vater erzeugt größere Rechte als jenes von einer Reformierten mit einem Katholiken erzeugt haben würde, und weil auf der andern Seite nicht vorzusehen ist, daß man sich darüber von beiden Seiten einverstehen könnte, so bleibt nichts andres übrig, als dem reformierten Ehegericht freizustellen, bei vorkommenden Paternitätsfällen dieser Art das Gegenrecht auszuüben, mithin die unter ehelichem Versprechen von einem Reformierten mit einer Katholikin erzeugten Kinder ebenfalls nicht ehlich und erblich zu erkennen¹⁰⁵.

Zwar wurde dieser Abschnitt des Entwurfs nicht ins Dekret aufgenommen, aber er gibt die Praxis der folgenden Zeit wieder¹⁰⁶.

2. Grundsätzliche Übereinstimmung des Rechts der einfachen Paternitätsfälle

Die außerehelich geborenen Kinder katholischer Eltern sind und bleiben außerehelich, wenn die Eltern sie nicht durch nachfolgende Ehe legitimieren¹⁰⁷. Für die einfachen Paternitätsfälle hat das kanonische Recht aber gar keine umfassende

103 ConsP I, 92. Bischöfliches Archiv Solothurn, Constantiensia, Matrimonialia Thurgau (1809 i.S. Weber contra Hegelbach).

104 Die Vaterschaftsklage mußte beim Richter des Beklagten anhängig gemacht werden.

105 ConsP I, 42.

106 StA Thurgau, Missiven ConsG, S. 95 (24. März 1823).

107 Robert Génestal, Histoire de la légitimation des enfants naturels en droit canonique, Paris 1908 (Bibl. Ecole Htes. Et. sc. rel. 18). ConsP I, 73, 77.

Ordnung bereit¹⁰⁸; es bietet nur Rechtssätze über die Nachteile der Unehelichen mit Bezug auf den Stand, das Erbrecht und namentlich die Zulassung zu kirchlichen Ämtern. Das Konsistorialgericht folgt daher der Praxis des Evangelischen Ehegerichts, insbesondere im Verfahren, wo die zürcherische Formel des Vaterschaftseides im Grundsatz übernommen wird¹⁰⁹.

Eine Sonderregelung erwartet man vielleicht bei den Priesterkindern (*sacri-legi*), wo davon auszugehen ist, daß katholische Priester keine gültige Ehe eingehen können, was damals auch vom staatlichen Recht anerkannt wurde. Das Konsistorialgericht weist die «zivile» Seite solcher Fälle aber keineswegs dem bischöflichen Gericht zu und behandelt sie überhaupt gleich wie andere «simple Hureyhändel».

Zwei derartige Fälle von Priesterkindern, beide aus dem Chorherrenstift Bischofszell, seien zum Schluß dargestellt, da sie zugleich zeigen, wie weit der Ermessensspielraum damals war und wie man sich gerne ans frühere Recht hielt. Als die Hebamme Schlatter am 7. Juli 1813 mit einem Knäblein Benedikt Wunibald niederkam, gab sie den Chorherrn Joseph Aloys Barmettler als Vater an, und dieser bekannte sich dazu und legte dem Konsistorialgericht einen Vergleich vor; dem Knaben, als dessen Vater er gerichtlich einernennt wurde, verschaffte er durch Kauf das Bürgerrecht von Mosnang und verpflichtete sich, ganz für ihn aufzukommen¹¹⁰. Generalvikar Wessenberg hatte zuerst als Disziplinarstrafe den Verzicht Barmettlers auf das Bischofszeller Kanonikat gefordert, begnügte sich aber am 21. April 1814 damit, daß der Delinquent bei Wohlverhalten Chorherr bleibe und von seinem – reichlichen – Pfrundeinkommen fünf Jahre lang je dreihundert Gulden «für milde Zwecke» abliefere¹¹¹. Am 17. Mai 1810 entschied das Gericht grundsätzlich gleich im Falle des Stiftskaplans Kaspar Joseph Ott, der jahrelang mit seiner Magd im Konkubinat gelebt und mit ihr einen Sohn Philipp Jakob gezeugt hatte. Das Merkwürdige liegt hier darin, daß dieser Prozeß, der anderthalb Jahre dauerte, vom bereits siebzehnjährigen Priestersohn angestrebt wurde, als der Kaplan schon tot war. Das Gericht hatte deshalb Bedenken, die Klage entgegenzunehmen, doch wies der Kleine Rat es an, die Sache zu untersuchen, und es ergab sich, daß der Kaplan sich gegenüber Dritten als Vater bekannt hatte und daß er seinerzeit auch die übliche Buße an Landvogt Nikodem von Flüe entrichtet, das heißt durch Vermittlung von Stiftskustos Johann Wolfgang Ignaz von Flüe «um einen Louisdor abgemacht» hatte. Der Kläger war daher mit seinem Hauptbegeh-

¹⁰⁸ Vergleiche etwa die klassischen *Institutiones jur. can.* des Joh. Paulus Lancellottus (16. Jahrhundert) oder Franz Xaver Wernz, *Ius Decretalium*, Bd. 4, Rom 1904. Jetzt: Horst Herrmann, *Die Stellung unehelicher Kinder nach kanonischem Recht*, Amsterdam 1971 (*Kanonistische Studien und Texte* 26).

¹⁰⁹ Anhang V.

¹¹⁰ ConsP 2, 8, 20, 35. Der Knabe ist nach zwei Monaten gestorben.

¹¹¹ Archiv Katholischer Kirchenrat des Thurgaus, Disziplinarakten 1807/30.

ren erfolgreich: Er erhielt Namen und Bürgerrecht seines Vaters, während weitere Forderungen als «verspätet» abgewiesen wurden¹¹².

III. Ausblick auf die spätere Entwicklung

1. Der Ausgang der konfessionellen Gerichtsbarkeit

Als die von Bornhauser geführte Volksbewegung vom Oktober 1830 die Regeneration des Thurgaus einleitete, richtete sich die Kritik nicht zuletzt gegen das Evangelische Ehegericht. Volkswünsche zuhanden des Verfassungsrates verlangten kurzweg die Aufhebung dieser «gesetzlosen Behörde», die als Sondergericht ohnehin schlecht in die liberalen und mehr zentralistischen Vorstellungen der neuen Majorität paßte; die Errichtung einer Berufungsinstanz erschien als minimale Forderung. Das materielle Recht sollte in einem Zivilgesetzbuch oder einem «Matrimonialcodex» klar festgelegt werden.

Der Verfassungsrat war mit beiden Begehren zunächst einverstanden, sah dann aber ein, daß Eheversprechens- und Scheidungsklagen wegen der konfessionellen Divergenzen besonderen Gerichten einstweilen überlassen bleiben müßten. Unter der neuen Bezeichnung «Evangelisches (Katholisches) Matrimonialgericht I. Instanz» wirkten die bisherigen Gerichte von 1833 an fort, doch konnten ihre Urteile nun an das aus den Oberrichtern der betreffenden Konfession gebildete «Evangelische (Katholische) Obergericht» weitergezogen werden. Die Kompetenz der neuen Matrimonialbehörden war aber durch § 127 der Verfassung von 1831 deutlich eingeschränkt, indem «Unzuchtsvergehen und Alimentationsklagen» den Bezirksgerichten zugewiesen wurden.

Die Verfassung von 1849 hob die konfessionellen Gerichte ganz auf, eine allgemeine und wohl unvermeidliche Änderung der Gerichtsverfassung.

Es soll aber hier nochmals betont werden, daß die hinterlassenen Bücher und Akten dieser Gerichte den Eindruck äußerst gewissenhafter und menschlich verständnisvoller Richter jedem Leser aufdrängen. Die damaligen Pfarrherren, die bildungsmäßig die Elite des jungen Kantons darstellten, lassen in ihren Eingaben auch erheiternde Züge aus dem Volksleben erkennen: Ein Beklagter meint im Verhör, «als armer Sünder könne und müsse er sich aus der Heiligen Schrift und der Erzählung verschiedener Beispiele in derselben getrösten¹¹³». Ein anderer sagt Pfarrer Breitinger frech ins Gesicht, er habe mit der N. wie «mit vielen andern

¹¹² ConsP I, 91, 106, 108, 136, 141, 175, 185. EGP 12, 137.

¹¹³ Pfarrer Stumpf i. S. Siegerist contra Keller, act. EG 1806/I.

einen unkeuschen Umgang gepflogen, welches er aber für keine Schande halte, sondern sich zur Ehre anrechne¹¹⁴. Die tatsächliche Lage der außerehelichen Kinder kennt jener Distriktspräsident von Tobel nur zu gut, der den Tod eines unehelichen Johannes mit den Worten meldet, er habe die «frohe Botschaft», daß es dem lieben Gott gefallen habe, dieses Kind in die Ewigkeit abzufordern¹¹⁵.

2. Das Vaterschaftsrecht von 1831 bis 1860¹¹⁶

Schon am 23. Juni 1831 erließ der Große Rat ein Dekret über die Behandlung der einfachen Unzuchtsvergehen und Vaterschaftsklagen. Dieses sehr unvollkommene legislatorische Produkt hält die Grundzüge der bisherigen Praxis in «simplen Hureyhändeln» fest, und diese Fälle wurden von 1833 an auch auf reformierter Seite viel zahlreicher, da das Evangelische Matrimonialgesetz vom 15. Januar 1833 dem alten System der formlosen, bloß durch Pfande bestätigten Eheversprechen ein Ende setzte: Gemäß § 17 galt im Streitfalle nur noch jenes Eheversprechen, das privatschriftlich oder im pfarramtlichen Verlöbnisbuch festgehalten war. Der thurgauische Gesetzgeber gab also der qualifizierten Form den Vorzug gegenüber der bisherigen einläßlichen Würdigung des einzelnen Falles nach den Grundsätzen von Treu und Glauben. In strikter Anwendung des neuen Rechts erklärte das Evangelische Obergericht am 21. Oktober 1839 ein formloses Eheversprechen für ungültig, obwohl der Kindsvater sich lange Zeit dazu bekannt hatte: Er zahlte die Entbindungskosten, meldete das Kind zur Taufe an, äußerte sich vor dem Pfarrer in diesem Sinne und änderte seine Haltung erst unter dem Druck seiner Bürgergemeinde¹¹⁷. Auch im Gesetzbuch von 1860¹¹⁸ blieb es bei diesen beschränkten Beweismöglichkeiten, im Gegensatz zum Zürcher Vorbild von 1854, das auch das Zeugnis von Angehörigen oder den Ringwechsel zuließ – eine bedauerliche, aber begreifliche Reaktion auf die Zustände vor 1833.

Das Evangelische Matrimonialgericht blieb hingegen zuständig für die Fälle von Vaterschaft in Verbindung mit einem nach der neuen Norm gültigen Eheversprechen, und es beurteilte dieselben weiterhin nach der alten Zürcher Satzung, da im Gesetz von 1833 diesbezügliche Rechtssätze «gänzlich mangelten¹¹⁹».

¹¹⁴ Pfarrer Breitingen i. S. Neuweiler contra Groß, act. EG 1804/III.

¹¹⁵ i. S. Lieberherr contra Fischer, act. EG 1806/I. Auch Dekan Waser in Egnach fügt einer solchen Todesnachricht ein «Gott lob!» bei, i. S. Hungerbühler contra Schönholzer, act. EG 1805/III.

¹¹⁶ Otto Peyer, Die familienrechtliche Stellung der unehelichen Kinder im schweizerischen Privatrecht, Zürich 1907 (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft 22). Gion Rudolf Mohr, Die Vaterschaftsklage des schweizerischen ZGB und ihre historische Grundlage, Bern 1912 (Abhandlungen zum Schweizerischen Recht AF 48). Jakob Heierle, Die Geschichte des Vaterschaftsprozesses nach dem Zürcherischen Recht, Diss. jur. Zürich 1948.

¹¹⁷ StA Thurgau, Prot. Evang. Obergericht, S. 58.

¹¹⁸ Thurg. PGB § 17 von 1860 = § 28 von 1885.

Den besten Überblick über das thurgauische Vaterschaftsrecht von der Regeneration bis zur Einführung des Privatrechtlichen Gesetzbuches bietet der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für den Kanton Thurgau von 1842, der ohne größere Neuerungen das damals geltende Recht umständlich systematisiert¹²⁰.

3. *Das Privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Thurgau von 1860*

1855 beschloß der Große Rat, es solle in engem Anschluß an das neue Zürcher Gesetzbuch ein Gesetz über Personen- und Familienrecht geschaffen werden. Der Entwurf, der nicht originell sein wollte und es auch nicht war, ging glatt durch, mit zwei Ausnahmen, von denen uns die eine betrifft: Der Thurgau hatte bisher am alten Paternitätsgrundsatz festgehalten, obwohl die meisten andern Kantone inzwischen zum Maternitätsgrundsatz übergegangen waren, das heißt den außerehelichen Kindern Namen und Bürgerrecht der Mutter gaben, auch wenn der Erzeuger bekannt war. Das neue Gesetzbuch in der ersten, am 10. März 1859 gutgeheißenen Fassung bekannte sich auch zum Maternitätsgrundsatz, überraschenderweise aber in der extremen Form des Artikels 340 des französischen Code civil, das heißt, der neue § 247 verbot schlechtweg, den außerehelichen Vater gerichtlich zu belangen. Eduard Haerberlin versprach sich von dieser Neuerung, sie werde dem Skandal der Vaterschaftsprozesse ein Ende setzen und die Zahl der unehelichen Geburten reduzieren¹²¹. Groß war die Empörung im Kanton über diesen Schlag gegen die Rechtstradition, gegen die sittlichen, um nicht zu sagen religiösen Überzeugungen, und unter dem Druck einer kirchlichen Petitionsbewegung wich der Gesetzgeber sogleich zurück. Die endgültige Fassung des Privatrechtlichen Gesetzbuches übernimmt den Maternitätsgrundsatz nach der gemilderten Zürcher Form, wie er heute noch gemäß Artikel 317 ZGB gilt.

Am einfachen, praktisch wichtigen Beispiel des Vaterschaftsrechtes haben wir die thurgauische Zivilrechtsentwicklung verfolgt. Sie führte im ganzen geradlinig vom alten Zürcher Recht zum neuen Zürcher Recht. Ihr langsamerer Gang in diesem Bereich rührt daher, daß erst die konfessionelle Sonderung überwunden werden mußte, ehe einheitliches Recht gesetzt werden konnte, auch wenn das

¹¹⁹ StA Thurgau, Prot. Evang. Matrimonialgericht I. Instanz, S. 340 (22. Mai 1834).

¹²⁰ Abgedruckt als Anhang zu der oben Anm. 2 genannten Abhandlung, insbesondere § 165 ff. und 210 ff.

¹²¹ Zu solchen moralstatistischen Spekulationen: Jost Weber, Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz, Zürich 1860.

materielle Recht der einfachen Paternitätsfälle schon 1803 im wesentlichen übereinstimmte.

Unsere Untersuchung ist zwar historisch und volkskundlich ausgerichtet, sie versucht aber eine Ordnung zu erhellen, die nicht ganz der Vergangenheit angehört: Für den thurgauischen Vaterschaftsprozess gilt immer noch die altbewährte Untersuchungsmaxime¹²², und in der Form des Handgelübdes wird in einzelnen Fällen auch der Vaterschaftseid noch abgenommen¹²³. Schließlich deuten die Revisionsbestrebungen zum außerehelichen Kindesrecht des Zivilgesetzbuches darauf hin, daß man aus anderen Überlegungen statt des bloßen «Zahlvaters» nach heutigem Recht dem außerehelichen Kinde wieder einen Vater im vollen Rechtssinne geben will¹²⁴; auf einer festeren Grundlage soll das Kind jene Rechte erlangen, die ihm auch das alte Paternitätsrecht zu verschaffen suchte.

Anhang

I. Einvernahme der Hebamme Anna Ursula Eggmann durch Friedensrichter Dölle von Uttwil, im Beisein des Ammanns Johann Ulrich Diethelm, über die Niederkunft der Barbara Scherzinger, Uttwil, November 1804¹

1. Wan ist die Barbara Scherzinger von Uttwil in die Kindbett gekommen?
Den 26. Nov. 1804 morgen um neun oder höchstens halb zehn Uhr.
2. Wahren ihr beruofen worden, vor dem daß solche nidergekommen?
Ja, der Scherzingerin ihre Mutter habe sie verlangt. Da sie in dem Haus gewesen, seye die Geburth in Zeit einer Viertelstunde erfolgt.
3. Was vor Persohnen wahren noch bei euch gewesen?
Die Mutter von der Scherzingerin habe zwei Frauen verlangt, und da solche in die Stuben gekommen, wahre das Kind schon geboren, und sonsten sei niemand in dem Haus gewesen.
4. Was vor zwei Frauen wahren gekommen, die der Scherzingerin Mutter verlangt?
Dem Hans Ulrich Diethelm, Zimmermann, und dem Hans Ulrich Scherzinger seine Frau.

¹²² § 181 ZPO.

¹²³ § 275 ZPO, dazu Hans Kolb, oben Anm. 93, ergänze Rechenschaftsbericht des Obergerichts des Kantons Thurgau 1942, Nr. 12.

¹²⁴ Cyril Hegnauer, Ist die Feststellung der Vaterschaft Gegenstand des einfachen Vaterschaftsurteils, in: Probleme und Ziele der vormundschaftlichen Fürsorge, Zürich 1963, S. 49. Ders. und andere, Zur Revision des Kindesrechts, in: Pro Juventute 53 (1972), 238 ff.

¹ act. EG 1805/I.

5. Ihr werden wissen, daß dieser Niederkunft noch eine Hebamme, nebst euch und noch zwei Frauen, haben beiwohnen sollen?
Ja, das sei ihro bekandt gemacht worden, aber weillen die Geburth so schnell geschehen, konnte unmöglich dieses in Erfüllung gesetzt werden.
6. Haben ihr wehrent der Geburth die Scherzingerin angefragt, welcher an ihrer Schwangerschaft schult, sie solle das bei ihrem Gewüssen bekennen?
Ja, das habe sie gethan, mit allem möglichen Ernst und widerholt.
7. Was hat solche in Andwordt gegeben?
Herr Sigmund Zwinger, des Apothekers Sohn in Bischofszell, sei der mit ihro Umgang gehabt habe, und sonst kein anderer; der sei diesem Kinde so gewüß Vatter, als sie es mit der Hülfe Gottes gebähren werde; darauf wolle sie leben und sterben.
8. Was sagte sie nach der Geburth?
Sie habe es widerholt, sobald das Kind geboren: Herr Sigmund Zwinger in Bischofszell ist dein Vatter, liebes Kind; es sei ihme so ehnlich, als wehre solches von ihm geschieden.
9. Ist es ein Knäblein oder ein Töchterlein?
Ein Töchterlein.
10. Haben die zwei Frauen nichts zu der Scherzingerin gesagt, wie sie angekommen seint?
Nein, kein Wordt haben sie dervon verteut.

II. Schreiben des evangelischen Pfarramtes Arbon an das Evangelische Ehegericht betreffend Eidesbelehrung in der Vaterschaftssache Keller contra Kreis, vom 26. Mai 1807²

Tit.

Auf die an mich unter dem 22. April geschehene hohe Aufforderung habe ich meine Pfarr-Angehörige Barbara Keller von Horn zum 2.ten Mal über die Wichtigkeit des Eyds, zu dessen feyerlicher Ablegung sie wegen ihrer bisdahin geführten Paternitaets-Klage gegen den Johannes Kreis von Zihlschlacht angehalten werden könnte, unterrichtet, und in beyden Malen die Entdeckung gemacht, daß sie mit sehr vieler Rührung, aber auch mit heiterer Ruhe und Unerschrockenheit die abgelegte Fragen beantwortete und mit einer unerschütterlichen Festigkeit auf der Wahrheit und Untrüglichkeit ihrer Anklage beharrte.

Weder die Vorstellung der schändlichen und höchst strafbaren Ungerechtigkeit, deren sie sich schuldig machen würde, wenn sie gewissenlos genug wäre, einen Unschuldigen durch eine falsche Klage unglücklich zu machen, noch die fürchterliche Darstellung der unvermeidlichen, schrecklichen Folgen des Mein-Eyds für Gegenwart und Zukunft noch die rührende Schilderung der Umstände, die bey der Eydes-Leistung zum Vorschein kommen, das alles hörte sie, ohne zu erröthen oder sich zu entfärben, und mit einer solchen Fassung an, daß sie sich zu verschiedenen Malen mit aller nur möglichen Rührung gegen mich äußerte, sie befinde sich in einer solchen Verfassung, daß sie in jedem Augenblick mit gutem Gewissen den heiligen, feyerlichen Eyd des Herrn vor ihrem hohen Richter schwören dürfe. – Und das glaube ich mit Grund hoffen zu dürfen, da mir von einer verdächtigen Aufführung der Kellerin gar nichts bekannt gemacht worden ist; der Kreis aber nach ihrer Aussage, um sie zu schrecken oder sich selbst einigermaßen zu rechtfertigen, zu der so elenden, sinnlosen und oft sehr mißbrauchten Einladung in das Thal Josaphats, wovon er entweder den verworrensten oder vielmehr gar keinen Begriff hat, seine Zuflucht nimmt.

Ich habe die Ehre (Schlußformel)

Johann Jacob Heidegger, Pfarrer

III. Schreiben des evangelischen Pfarramtes Sitterdorf an das Evangelische Ehegericht betreffend Eidesbelehrung in der Vaterschaftssache Keller contra Kreis, vom 12. Mai 1807³

Hochgeachteter, Hochzuverehrender Herr Präsident!

Hochgeachtete, Hoch- und wohlehrwürdige, Hochzuverehrende Herrn!

Dem sub 27. April datirten und den 3ten dieses Monats erhaltenen Auftrag von Ihnen zu entsprechen, ließ ich meinen Coetualen – Johannes Kreis von Zihlschlacht – gleich den folgenden Tag, durch einen seiner Verwandten, vor mich bescheiden, und ihn zuerst über die auf ihm haftende Paternitaets-Anklage in so weit quaestionirt, als ich zum Behuf des mir anbefohlenen wichtigen Geschäfts erforderlich glaubte: ich stellte ihm, da nach seiner, auch vor mir wiederholten Aussage der Umgang mit der Kellerin durchaus nicht von der Art war, daß eine Schwangerschaft die Folge davon hätte seyn können, das Strafwürdige und Gefährliche der

³ act. EG 1807/112. Dieses Schreiben, verglichen mit dem vorherigen, zeigt, daß der Richter letztlich doch selber entscheiden mußte. Die Pfarrherren neigten verständlicherweise dazu, ihre eigenen Gemeindeglieder (Coetualen) für glaubwürdiger zu halten als den «Jean Hagel» des Amtsbruders, wie sich einer einmal ausdrückte.

Sache vor, wenn er seine Richter früher und jetzt auch mich, seinen Seelsorger, denen alles daran gelegen seyn müsse, die Wahrheit in diesem schwierigen Fall zu erfahren, mit Lügen hinterginge, und verdeutete ihm, es dürfte bey fortgesetzter ungleicher Behauptung des einen und andern Theils sehr wahrscheinlich durch einen Eyd geprüft werden, ob die Versicherung seiner vorgeblichen Unschuld oder die Aussage der Klägerin gründlich sey. Dann suchte ich ihm, nach vorhergegangener Erklärung einer solchen religiösen Handlung, die Heiligkeit und Wichtigkeit derselben so sorglich wie möglich zu Gemüth zu führen und endlich die schrecklichen, in Zeit und Ewigkeit verderblichen Folgen des Meyneyds aufs lebhafteste zu vergegenwärtigen.

Dies war, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herrn! kürzlich der Gang der ersten Unterredung mit meinem Coetualen, in Beyseyn seines nächsten Vetters und Taufzeugen, eines braven wahren Bürgers der Gemeinde Zihlschlacht, den ich absichtlich ihn zu begleiten und der Unterredung beyzuwohnen bat. Das Resultat davon war folgendes:

Mit Attention hörte er den Unterricht über die Natur und Verbindlichkeit des Eydschwures und mit Rührung die mit starken Farben ausgemalte und mit ernstem Nachdruck vorgetragene Schilderung des unausweichlichen Elends eines Meyneydigen an. Scharf ihn, während der ganzen Zeit, ins Auge fassend, bemerkte ich nicht die geringste Veränderung seiner Mine oder seiner Gesichtsfarb, als ich ihn feyerlich fragte, ob er wol vor dem allwissenden Gott sich ruhig darauf berufen dürfe, daß er dem weltlichen Richter nichts verschwiegen, nichts fälschlich ihm vorgegeben habe – oder ob er durch einen Meyneyd seiner Seele Seligkeit zu verscherzen sich in Gefahr setzen wolle. Mit ernstem Ton, den er selbst bey den Thränen seines bejahrten respektablen Oheims und bey meiner eignen ernsten Gemüthsstimmung und Äußerung nicht verlor, antwortete er mir, «Gott im Himmel sey sein Zeuge von der Wahrheit seiner bisherigen Aussage; er habe, wenn er sie auch eydlich wiederholen müsse, sich nicht vor Seinem furchtbaren Gericht zu scheuhn und zu fürchten, das unvermeidlich wäre, wenn er bey Anrufung und Bezeugung an Seinem hochheiligen Namen dennoch wider besser Wissen und Gewissen reden würde». Bey eben diesen Äußerungen beharrte er auch gestern wieder, da ich ihn zum andern Male verhörte und die nämlichen belehrenden und warnenden Vorstellungen wiederholte.

Aus diesem allem ziehe ich den Schluß: entweder ist dieser Mensch unschuldig oder vielmehr nicht in dem Grade schuldig, wie er angeklagt wird, oder er ist ein verstokter Heuchler, der weder einen Gott erkennt noch an eine Ewigkeit und gerechte Vergeltung des Guten und des Bösen glaubt: das Erstere hoffe ich von Herzen und bitte Gott, daß die Wahrheit den Sieg davon trage; das Leztere mag

ich ihm darum nicht zutrauen, weil er, so viel ich weiß, sich bis dahin einer unklagbaren Aufführung befissen hat.

Ich will Ihre Aufmerksamkeit länger nicht ermüden. Ihre Klugheit bey Untersuchung dieses bedenklichen Handels und Ihr Urtheil darüber werde von dem geleitet, der Herzen und Nieren prüft und der Unschuld unsichtbar zur Seite steht und sie zu schützen weiß.

Hochachtungsvoll verharre ich Dero ergebenster Diener

Johann Conrad Huber, Pfarrer

IV. Letztes Verhör der beiden Parteien vor dem Beschluß über die Leistung des Vaterschaftseides; Kommission des Katholischen Konsistorialgerichtes, 21. September 1827⁴

Bey dem vorwaltenden Widerspruch in der Paternitätsklage der Anna Maria Schmidhauser von Lanzenneunforn gegen den Karl Diener von Eschenz, Müller auf der Eggmühli, worüber das Konsistorialgerichtliche Protokoll ... das nähere enthält, sind beide Theile laut Beschluß vom 13. d.M. ... in Arrest erkannt worden.

Da nun seither kein Theil zum Verhör zugelassen zu werden verlangt hat, so wurde ab Seiten der Kommission ein solches auf heute angeordnet und somit die Schmidhauser zuerst wieder vorgeführt, und nachdem sie sehr ernstlich erinnert worden, endlich einmal die Wahrheit anzugeben, erklärte sie zum Protokoll:

Man möchte mich nun so lange hier behalten, als man will, so kann und werde ich niemals davon abstehen, daß der Karl Diener, Eggmüller, der wahre Vater zu meinem Kinde ist. Es ist eine Schande und Spott, daß er mich so viele Tage meinem Kind entzogen und durch sein Lügner in Arrest gebracht hat. Er kann es vor Gott nicht verantworten.

Ich lebe und sterbe also darauf, daß ich, so lange ich mit diesem Diener im verbotenen Umgang gelebt, mit keinem andern Mansbild mich auf solche Weise vergangen habe.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben:

Anna Maria Schmidhauserin

Hierauf wurde auch der Karl Diener vorberufen, welcher nach vorangegangener ernstlicher Erinnerung, die Wahrheit nicht länger zu hinterhalten, zu Protokoll vernommen:

Da hilft nun alles nichts; ich werde, man mag mit mir anfangen, was man will, unabänderlich darauf beharren, mit der Anna Maria Schmidhauser keinerley verbotenen Umgang getrieben zu haben, sonach ich der Vater ihres Kindes nicht seyn kann, und diese Behauptung nehme ich mit mir in die Ewigkeit.

Abgelesen, bestätigt und unterschrieben:

Karl Diener

Im Namen der Commission: *Ammann*
 v. Reding, Secretair

V. Katholisches Konsistorialgericht: Eidformeln in Vaterschaftssachen⁵

1. Eidesbelehrung: Eid-Schwur. Was derselbige in sich halte und ausweise, und wie hoch er betrachtet werden solle.

Ein jeder Mensch, der den Eid schwören will, der solle aufheben die drey vordersten Finger an der rechten Hand, dann bey dem ersten Finger, nämlich dem Daumen, bedeutet es Gott den Vater, bey dem andern bedeutet es Gott den Sohn, und bey dem dritten Finger bedeutet es Gott den Heiligen Geist. Die andern zwey letsten Finger werden unter sich geneigt; der einte bedeutet die köstliche Seele, die da verborgen ist unter der Menschheit; der fünfte und letzte Finger bedeutet den Leib der nichts zu schätzen gegen der Seel, und bey der ganzen Hand wird bedeutet ein Allmächtiger Gott und Schöpfer aller Creaturen im Himmel und auf Erden.

Zum ersten: Welcher Mensch nun bey ihme selbst so verlassen, also verzweifelt und ihme selbst so feind ist, daß er einen falschen Eid schwört, derselbige schwört in solcher Maaß, als wenn er sprechen thäte: Als ich schwöre, also bitte ich Gott den Vatter, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist, die ganze Allerheiligste, unzertheilte Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschätzt und ausgeschlossen werde aus der Gemeinschaft und Gutthaten der Heiligen Christlichen Kirche und daß mir dieselbige seye ein Fluch meines Lebens.

Zum andern: So der Mensch also meineidig und falsch schwört, ist also zu verstehen, als ob er sprechen thäte: Als ich heut falsch schwöre, also helff mir heut Gott der Vater, Gott der Sohn und Gott der Heilige Geist, daß mir dieselbigen nimmermehr zu Hilff und Trost kommen in der Zeit, so sich mein Leib und Seel voneinander scheiden.

⁵ ConsP 4 (1823–1827), Beilage.

Zum dritten: Welcher Mensch falsch schwört, der redt, als ob er sprechen thäte: Als ich heut falsch schwöre, also bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den Heiligen Geist und den allerköstlichsten, Hochheiligsten Leib und Blut Christi unsers Lieben Herrn und Seligmachers, daß seine grundlose Barmherzigkeit, seine große Angst und Noth, sein strenger, bitterer Tod und unschuldig Marter, seine Auferstehung, Himelfahrt und Sendung des Heiligen Geistes an mir armen Sünder ganz und gar entzogen und verloren werde.

Zum vierten: Der Mensch, der einen falschen Eid schwört, der redt, als ob er sprechen wollte: Als ich heut falsch schwöre, also soll meine Seele, welche durch den vierten Finger bedeutet wird, und mein Leib, den der fünfte Finger anzeigt, miteinander verdammt werden, und am jüngsten Tag, so ich armer, elender, sündiger, meineidiger Mensch stehen werde vor dem strengen Richter, soll ich allda abgeschieden und abgesondert werden von der Gemeinschaft aller Ausgewählten Gottes, solle auch beraubt werden der Anschauung unsers Herrn Jesu Christi in alle Ewigkeit.

Derohalben so solle ein jeder fromme Christ wohl merken und ihm zu Herzen gehen lassen, was der falsche Eid auf ihm trägt und ausweist, und wie der Mensch sich freffentlich leichtfertiger und muthwilliger Weiß Gott des Allmächtigen, seines Erschaffers, Erlösers und Seligmachers durch den falschen Eid verläugnen thut, darvor sich ein jeder rechter Christ billig hüten solle, bey seiner Seelen Heil und Seligkeit, bey Straff ewiger Verdammnuß samt dem, daß er hier zeitlich an seinem Leib und Leben nach aufgesetzten Rechten auch gestraft mag werden.

2. Formel des Bestätigungseides der Kindsmutter:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, welcher ein Herzenskündiger ist und den Eid ernstlich straft, daß das gegenwärtige Kind N. des gegenwärtigen N.N. erzeugte Tochter (oder Knabe) seye und ihm als dem einzigen wahren Vater zugehöre mit Fleisch und Blut, mit Haut und Haaren, indem ich meine Seele auf die Wahrheit verpfände, zur Zeit der erlittenen Schwängerung mit keiner andern Mannsperson fleischlichen Umgang gepflogen zu haben. Alles ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.

Alles dasjenige, was mir da ist vorgelesen worden, das habe ich wohl angehört und recht verstanden, demselben will ich genugthun, getreulich und ohne alle Gefährde, so wahr als ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen!

3. Formel des Reinigungseides des Beklagten:

Ich schwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen, welcher ein Herzenskündiger ist und den Eid ernstlich bestraft, daß ich mit der gegenwärtigen N.N. niemals fleischlichen Umgang gepflogen habe, also der Vater zu dem Knaben (der Tochter), den sie den (Datum) gebohren hat und den (die) ich hier vor Augen sehe, nicht bin. Das schwöre ich ohne Gefährde, so wahr ich bitte, daß mir Gott helfe und seine lieben Heiligen.